


Hinweis:

Gravierende Änderungen in den Tarifbestimmungen gegenüber dem Stand 01.08.11 sind im Text grau hinterlegt und mit einem  am Seitenrand kenntlich gemacht worden!

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Tarifsysteem
3. Tickets
4. Einzelbestimmungen
5. Unentgeltliche Beförderung
6. Beförderungsentgelt für Tiere, Sachen und Fahrräder
7. Erhöhtes Beförderungsentgelt
8. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG
9. Übergangsregelungen
 - Anhang 1.0 Preisstufe Kreis
 - Anhang 1.1 Preiszonenpläne pro Stadt/Gemeinde
 - Anhang 1.2 Preisstufenübersicht pro Stadt/Gemeinde
 - Anlage 1: Tafel für sonstige Entgelte
 - Anlage 2: Abonnementbedingungen zum FirmenAbo/
Firmen-Schnupper-Abo
 - Anlage 2a: Abonnementbedingungen zum GroßkundenAbo
 - Anlage 3: Anerkennung von Schienenfahrausweisen
der DB AG
 - Anlage 4: Abonnementbedingungen für ZeitTickets
 - Anlage 5: Bezugsbedingungen für Schulweg MonatsTickets
 - Anlage 6: NRW-Pauschalpreistickets/
tarifliche Kooperationen
 - Anlage 7: Fahrpreistafel Münsterland-Tarif
 - Anlage 8: AST-Verkehr in den Kreisen Coesfeld, Borken,
Steinfurt und Warendorf
 - Anlage 9: bleibt frei
 - Anlage 10: Tarifliche Besonderheiten
 - Anlage 11: Übergangsregelungen Münsterland-Tarif/VRR
 - Anlage 12: Übergangsregelungen Münsterland-Tarif/VOS
 - Anlage 13: Übergangsregelungen Münsterland-Tarif/VGN
 - Anlage 14: Übergangsregelungen Münsterland-Tarif und Ruhr-
Lippe-Tarif/ „der Sechser“



1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Gegenständen und Tieren auf den Linien der folgenden Verkehrsunternehmen:

DB Regio NRW GmbH (Schienenverkehr)

Euregio-Verkehrsgesellschaft GmbH & Co.KG

eurobahn, KEOLIS Deutschland GmbH Co. KG

Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG

NordWestBahn GmbH

Prignitzer Eisenbahn GmbH

Regionalverkehr Niederrhein GmbH

Regionalverkehr Münsterland GmbH

StadtBus Bocholt GmbH

Stadtwerke Münster GmbH

Veelker GmbH & Co. KG

Verkehrsbetrieb Schäpers GmbH & Co. KG

WestfalenBahn GmbH

WB Westfalen Bus GmbH,

soweit die Linien bzw. Linienabschnitte dem Tarifraum Münsterland zugeordnet wurden.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen Nahverkehrszügen; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Der Münsterland-Tarif gilt grundsätzlich nicht für BürgerBus-Linien, es sei denn, dass eine Anerkennung in den Tarifbestimmungen der BürgerBus-Verkehre ausgewiesen ist.

2. Tarifsystem

2.1 Räumliche Gliederung

Das Verkehrsgebiet für den Münsterland-Tarif im Kooperationsraum 5 ist für die Fahrpreisbildung eingeteilt in:

a) Kurzstrecke (nur Städte Münster und Hamm)

Von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren Haltestellen einer Buslinie.

b) Preiszonen

Die Preiszonen dienen der Fahrpreisbildung im Nahbereich.

Jede Preiszone wird durch einen Namen und eine 4-stellige Zahl definiert. Die drei ersten Ziffern entsprechen der Nummer der Stadt/Gemeinde, zu der die Preiszone gehört, die vierte Ziffer bestimmt die Preiszone innerhalb der Stadt/Gemeinde.

Zur Vermeidung von Härten bei der Fahrpreisbildung im Nahbereich können sich Preiszonen mit der Wirkung überlappen, dass die jeweils niedrigere Preisstufe gilt.

c) Stadt/Gemeinde

Städte/Gemeinden werden zur Fahrpreisbildung im darüber hinausgehenden Bereich herangezogen. Sie sind mit den Gebieten der politischen Gemeinden identisch. Die Einteilung des Verkehrsgebietes für den Münsterland-Tarif ergibt sich aus den Tarifbereichen gem. 2.2; die Unterteilung der Städte/Gemeinden in Preiszonen ist aus **Anhang 1.1** zu ersehen.

Jede Stadt/Gemeinde wird durch ihren Namen und eine 3-stellige Zahl bezeichnet. Als Ordnungsziffer haben alle Städte/Gemeinden als vierte und letzte Ziffer die 0.

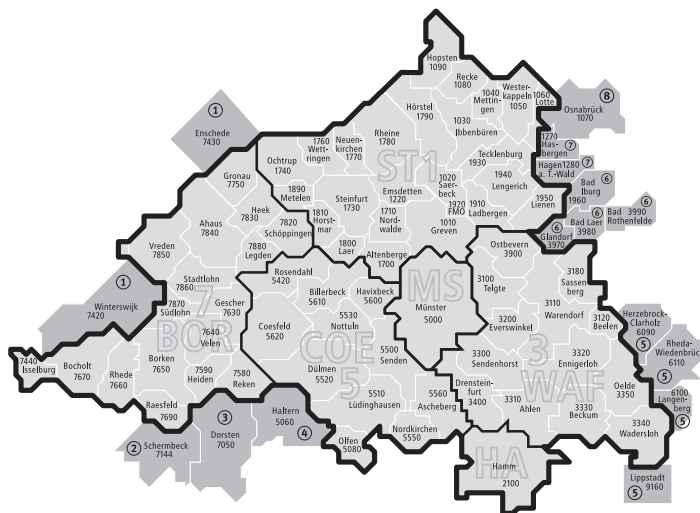
d) Kreis

Tickets der Preisstufe Kreis gelten innerhalb der politischen Kreisgrenzen entsprechend Anhang 1.0 der Tarifbestimmungen; hierin einbezogen sind alle Städte/Gemeinden des jeweiligen Kreises bis einschließlich der Grenz- und Überlappungshaltestellen (tarifliche Grenzen) zu anderen Städten und Gemeinden von angrenzenden Kreisen. Die tariflichen Grenzen ergeben sich aus der Darstellung der Preiszonen entsprechend Anhang 1.0/1.1 der Tarifbestimmungen.

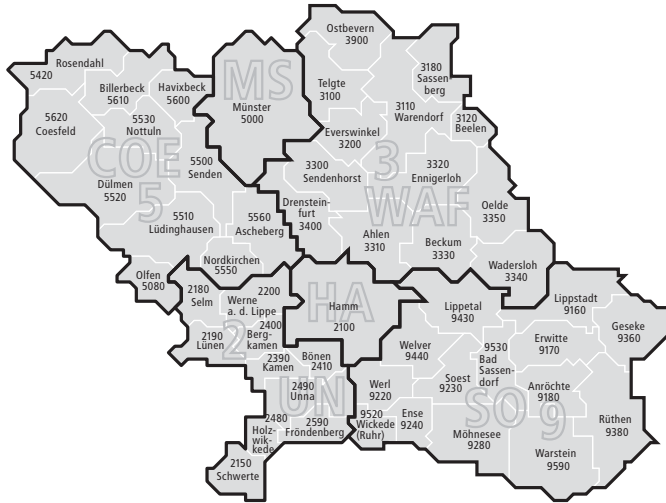
2.2 Tarifbereiche

Der Tarifbereich für den Münsterland-Tarif ist in zwei Netze unterteilt:

a) Netz Münsterland – Städte Münster und Hamm, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf



b) Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe – Städte Münster und Hamm, Kreise Coesfeld, Warendorf, Unna und Soest



2.3 Fahrpreise

Es gelten die in den jeweiligen Fahrpreistafeln (Anlage 7) dargestellten Preisstufen und Fahrpreise in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Fahrpreisermittlung

2.4.1 Fahrpreisermittlung innerhalb einer Stadt/Gemeinde

Preisstufe K: (Kurzstrecke gilt nur in den Städten Münster und Hamm): Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt für Fahrten von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren Haltestellen einer Buslinie. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.



Tickets der Kurzstrecke werden nur als EinzelTicket (Verkauf nur im Bus, in der Stadt Münster auch im Ticketautomaten: **Einstiegshaltestelle = Standort Ticketautomat** und im Service-Zentrum mobile: **Einstiegshaltestelle = Münster, Hauptbahnhof**) und als Kurzstrecken-MonatsTicket für Grundschüler (nur im Vorverkauf) ausgegeben.

Kurzstreckenfahrten gelten nicht für TaxiBus- (Münster) und SchnellBus-Fahrten sowie im Schienenverkehr.

Preisstufe 0: Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Münster und Hamm gilt die Preisstufe 0.

Preisstufe 1: Für Fahrten innerhalb einer Preiszone. Dies gilt in den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf nicht für ZeitTickets.

Preisstufe 2: Für jede Stadt/Gemeinde ist die Höchstpreisstufe 2 festgelegt (Ausnahme: Stadt Warendorf = Preisstufe 3). Dies gilt in den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf nicht für ZeitTickets.

Bis zur Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde gilt:

Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu durchfahrenden Preiszonen.

Wenn zum Erreichen von Preiszonen einer Stadt/Gemeinde das Durchfahren von Preiszonen einer benachbarten Stadt/Gemeinde (mit gleicher Preisstufe) erforderlich ist, so gelten die Tickets auch zum notwendigen Durchfahren dieser Preiszonen.

2.4.2 Preisermittlung zwischen Städten/Gemeinden

Grundsatz:

Die in den „Preisstufen in die Region“ (Anhang 1.2) festgelegten Preisstufen für die Verbindung zwischen zwei Städten/Gemeinden sind fahrwegbezogen („Fahrweg über“). Bei einer Festlegung von mehreren Preisstufen zu einer Stadt/Gemeinde berechtigt die höhere Preisstufe auch zur Nutzung der Fahrwege der zu dieser Stadt/Gemeinde festgelegten niedrigeren Preisstufe/n.

Preisstufe 2: Gültig zwischen zwei benachbarten Preiszonen zweier Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig (entsprechend den „Preisstufen in die Region“).

Preisstufe 3-7: In den „Preisstufen in die Region“ (Anhang 1.2) ist bis Preisstufe 5 die Preisstufe für die Fahrt zu anderen Städten/Gemeinden bzw. Preiszonen anderer Städte/Gemeinden festgelegt. Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen, die durchfahren werden dürfen, sind in den „Preisstufen in die Region“ fest als „Fahrweg über“ definiert. Ab der Preisstufe 6 sind in den „Preisstufen in die Region“ bestimmte Korridore als Fahrweg freigegeben; hierbei sind im „Fahrweg über“ nur markante Städte/Gemeinden aufgenommen.

Preisstufe 8: Gültig im Netz Münsterland (Kooperationsraum 5) oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

2.4.3 AnschlussTickets

Will ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seines ursprünglichen Tickets hinausfahren, so hat er ein für die Weiterfahrt gültiges EinzelTicket, TagesTicket oder einen Abschnitt eines 4erTickets/10erTickets bereits innerhalb des Geltungsbereiches seines Tickets zu lösen bzw. zu entwerten. Die Berechnung der Preisstufe sowie die zeitliche Gültigkeit für das AnschlussTicket erfolgt ab der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches seines ursprünglichen Tickets liegt bis zur gewünschten Ausstiegshaltestelle.

Besitzt ein Fahrgast eine VRR-Fahrkarte, die auf Grund entsprechender Übergangsregelungen bis in eine Stadt/Gemeinde des Münsterland-Tarifefes gilt, kann als AnschlussTicket für eine Verbindung im Netz Münsterland ein EinzelTicket, 4erTicket oder ein TagesTicket des Münsterland-Tarifs im VRR-Raum entwertet werden. Hierbei ist der Tag der Entwertung maßgeblich. Die zeitliche Gültigkeit gem 4.1.5 des entwerteten Tickets erfolgt ab den Münsterland-Städten/Gemeinden Reken und Borken. Verbindungen in das Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe über Ruhr-Lippe-Städte/Gemeinden sind in den Tarifbestimmungen (2.4.3. Ruhr-Lippe-Tarif) geregelt.

Zwei Netz(Zeit-)Tickets der Höchstpreisstufe 8 (Netz Münsterland) und Höchstpreisstufe 9 (Netz Ruhr-Lippe) ermöglichen die umfassende Nutzung aller Fahrmöglichkeiten, auch übergreifend.

Entsprechendes gilt auch für Kombinationen von einem Netz Münsterland-/ Netz Ruhr-Lippe-ZeitTicket mit einem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe-ZeitTicket.

Im Rahmen des NRW-Tarifs werden AnschlussTickets zu ZeitTickets des Münsterland-Tarifs/NRW-Tarifs gem. 4.1.1.4 der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif ausgegeben.

2.4.4



Abo-AnschlussTicket für Abo / 9 UhrAbo / 60plusAbo / Azubi-/ SchülerAbo / goCardAbo / FunAbo / FirmenAbo

Inhaber eines vorstehenden Tickets

a) können bei Fahrten über bzw. in den räumlichen Geltungsbereich ihres Tickets ein vergünstigtes Abo-AnschlussTicket von/bis der/zur letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches ihres Tickets liegt, lösen bzw. entwerten.

Die Entwertung des Tickets kann bereits am Startort erfolgen. Im Übrigen gelten die Bedingungen entsprechend 2.4.3.

b) können für Fahrten entsprechend a) auch im Rahmen der Mitnahmeregelung nach Nr. 4.2.3.4 der Tarifbestimmungen Personen mitnehmen, die ebenfalls pro Person und pro Fahrt ein Abo-AnschlussTicket zu lösen bzw. zu entwerten haben. Die Mitnahmeregelung gilt für folgende Tickets: Abo, 9 UhrAbo und FirmenAbo. Für die Mitnahme von Fahrrädern sind FahrradTickets zu lösen.

Als Abo-AnschlussTickets werden KinderTickets / 4er KinderTickets entsprechend der Fahrpreistafel für den Münsterland-/ Ruhr-Lippe-Tarif preisstufenbezogen ausgegeben. Das KinderTicket oder ein Entwertungsfeld des 4er KinderTickets gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Abo, zu dem es gelöst wurde. Die zeitlichen Bestimmungen/Einschränkungen des jeweiligen Abos gelten auch für das Abo-AnschlussTicket. Bei Ausgabe/Entwertung des Abo-AnschlussTickets am Startort, beginnt die zeitliche Gültigkeit entsprechend 4.1.4 ab der letzten Haltestellen des Geltungsbereiches des Abos zu dem es gelöst wurde.

Die Bestimmungen gem 4.1 gelten sinngemäß.

2.5 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die ausgegebenen Tickets berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreise grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Nahverkehrszügen. Die Aufpreise werden nicht im Bus ausgegeben. Sofern die Tarifbestimmungen die Benutzung der 1. Wagenklasse zulassen, gelten nachstehende Regelungen.

2.5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderte Person ein 1. Klasse Aufpreis zu lösen und vor Antritt der Fahrt zu entwerthen. 1. Klasse Aufpreise berechtigen zu einer Fahrt und gelten zusammen mit einer Fahrtberechtigung. Dieses gilt auch für TagesTickets. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs.

2.5.2 1. Klasse Aufpreise für ZeitTickets

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden 1. Klasse Aufpreise für Wochen- und MonatsTickets ausgegeben. Aufpreise gelten nur in Verbindung mit einem gleichzeitig gültigen ZeitTicket. 1. Klasse Aufpreise für MonatsTickets sind auch im Abogem. Anlage 4 erhältlich. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs. Bei den unter 4.3 aufgeführten Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets ist die Benutzung der 1. Wagenklasse auch mit AufpreisTicket ausgeschlossen.

2.6 NachtBus Aufpreis

Für die Benutzung der NachtBus-Linien, auf denen der Münsterland-Tarif zur Anwendung kommt, ist auf den regionalen NachtBus-Linien in der Zeit von 0:00 Uhr bis Betriebsschluss (Preisstufen 1-8) zusätzlich zum Ticket ein NachtBus Aufpreis zu lösen:

NachtBus Aufpreise für die Preisstufen 1 - 8 sind am Tag der Ausgabe/Entwertung in der Zeit von 0:00 Uhr bis Betriebsschluss für eine Fahrt/Person auf den regionalen NachtBus-Linien gültig.

Die NachtBus Aufpreise gelten nur zusammen mit einem gültigen Ticket. Dieses gilt auch für TagesTickets pro Person. Bei der Ausnutzung des Zusatznutzens entsprechend 4.2.3.5 der Tarifbestim-

mungen ist auch pro Person ein NachtBus Aufpreis zu lösen. Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte benötigen keinen NachtBus Aufpreis (ständiges Begleitpersonal sowie Föhrhunde werden kostenlos befördert). City-Ticket- und BahnCard 100-Inhaber gem. Anlage 3 Abschnitt 4 benötigen für die Fahrt in den Städten Hamm und Rheine ebenfalls keinen NachtBus Aufpreis.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs. Die NachtBusAufpreise sind nur in den NachtBussen auf NachtBus-Linien sowie an den Automaten der Stadtwerke Münster GmbH erhältlich.

2.7 Zahlungsmittel

Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 20,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Wenn das Personal Geldscheine über 20,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

2.8 Erstattung / Umtausch

2.8.1 Erstattung

-Allgemein

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Tickets unentgeltlich erstattet. Ein bereits entwertetes Ticket gilt als benutzt.

Ab dem ersten Geltungstag ist eine Erstattung nicht möglich, sofern nachfolgend zu ZeitTickets nichts anderes festgelegt ist.

-ZeitTicket

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein ZeitTicket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket dem ausgebenden

Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket auf dem Postwege schickt. Das Verlustrisiko bei postalischer Zusendung trägt der Fahrgast.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Eine Erstattung des Fahrgeldes für FunTickets ist nur vor dem 1. Geltungstag des FunTickets möglich.

Je Nutzungstag werden von dem Preis des ZeitTickets abgezogen:

- Bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer 5%
- Bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%

Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro – soweit es sich um ein Eisenbahnverkehrsunternehmen handelt von 15,00 Euro – sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.

Für die Erstattung von Abonnements gelten gem. Anlage 4 (9) abweichende Regelungen.

2.8.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebenes Ticket wird unentgeltlich vor dem 1. Geltungstag gegen ein anderes Ticket gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

2.8.3 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Der Fahrpreis für verlorene oder abhanden gekommene Tickets wird nicht erstattet.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wird.

2.8.4 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Tickets nur bei den ausgebenden Verkehrsunternehmen. Bei Tickets, deren Bezahlungen im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt, findet eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte und Vorlage eines an den Verkaufsstellen der ausgebenden Verkehrsunternehmen erhältlichen Antragsformulars. Im Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge auf Erstattung des Fahrgeldes sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Tickets bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

Grundsätzlich werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Tickets nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahmen noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Tickets ist bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Tickets wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

3. Tickets

Tickets des Münsterland-Tarifs sind:

3.1 BarTickets

- EinzelTicket
- KinderTicket (6 bis einschl. 14 Jahren)
- FahrradTicket
- 1. Klasse Aufpreis
- NachtBus Aufpreis
- 4erTicket
- 4er KinderTicket (6 bis einschl. 14 Jahren)
- 10erTicket (Preisstufe 0 Münster)

3.2 ZeitTickets:

- | | |
|---------------------|---|
| für 1 Tag | <ul style="list-style-type: none"> • 9 Uhr TagesTicket • 9 Uhr Gruppenticket • Gruppenticket |
| für 1 Kalenderwoche | <ul style="list-style-type: none"> • WochenTicket • 1. Klasse Wochen Aufpreis |
| für 1 Kalendermonat | <ul style="list-style-type: none"> • MonatsTicket • Abo • Fahrrad MonatsTicket • FahrradAbo • 1. Klasse Monats Aufpreis • 1. Klasse Abo Aufpreis • 9 Uhr MonatsTicket • 9 UhrAbo • FirmenAbo • GroßkundenAbo • 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis • 60plusAbo |

3.3 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets

- | | |
|---------------------|--|
| für 1 Kalenderwoche | <ul style="list-style-type: none"> • Schüler WochenTicket |
| für 1 Kalendermonat | <ul style="list-style-type: none"> • Schüler MonatsTicket • SchulwegMonatsTicket • Azubi-/SchülerAbo / SchülerAbo Plus • FunTicket • FunAbo • FlashTicket plus
(Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe) • FlashTicket
(Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe) • goCardAbo |
| für 1 Semester | <ul style="list-style-type: none"> • SemesterTicket |



01.02.11



01.02.11

4. Einzelbestimmungen

4.1 BarTickets

4.1.1 EinzelTickets

EinzelTickets berechtigen zur einmaligen Benutzung der Verkehrsmittel innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches.

Mit Kurzstreckentickets ist ein Umstieg nicht möglich.

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig.

Tickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen.

Entwertete Tickets sind nicht übertragbar.

Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 7.1 (3) der Beförderungsbedingungen.

Im Stadtgebiet Münster wird das EinzelTicket der Preisstufe 0 im Vorverkauf/Bordverkauf zu unterschiedlichen Fahrpreisen ausgegeben.

4.1.2 Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.



Für Gruppenfahrten von mehr als 5 Kindern im Alter unter 6 Jahren können Sonderregelungen für die Beförderung bei den Verkehrsunternehmen erfragt werden.



Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf ein Fahrgast mit einem gültigen Ticket nicht mehr als 3 Kinder unter 6 Jahren, unter Berücksichtigung der Beförderungs-Bedingungen Abschnitt 4.2,

mitnehmen. Bei größeren Gruppen besteht kein Anspruch auf eine geschlossene Beförderung.

Für Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs aufgeführten Fahrpreise.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1 sinngemäß.

Im Stadtgebiet Münster wird das KinderTicket der Preisstufe 0 im Vorverkauf/Bordverkauf zu unterschiedlichen Fahrpreisen ausgegeben.

4.1.3 4erTicket / 10erTicket

4erTickets/10erTickets gelten für 4 bzw. 10 Fahrten. Sie können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt muss ein freies Entwertungsfeld entwertet werden. Sie sind vor der Entwertung bis zum Widerruf zeitlich unbeschränkt gültig. Bei Umsteigefahrten werden die 4erTickets nur bei Fahrtantritt entwertet.

Im Stadtgebiet Münster wird das 4erTicket der Preisstufe 0 im Vorverkauf/Bordverkauf zu unterschiedlichen Fahrpreisen ausgegeben. Das 10erTicket der Preisstufe 0 (Stadtgebiet Münster) wird nur im Vorverkauf ausgegeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1 sinngemäß.

4.1.4 Zeitbeschränkung von EinzelTickets, 4erTickets und 10erTickets

Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:

Preisstufe 1	=	40 Minuten
Preisstufen 0 und 2	=	90 Minuten
Preisstufen 3 und 4	=	120 Minuten
Preisstufen 5 und 6	=	240 Minuten
Preisstufen 7 und 8	=	360 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muß die Fahrt beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer überschritten werden, wenn

das Fahrtziel aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht werden kann.

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig.

4.2 ZeitTickets

4.2.1 TagesTickets

9 Uhr TagesTicket/9 Uhr GruppenTicket/GruppenTicket

Das **9 Uhr TagesTicket** ist für insgesamt 4 Beförderungsfälle (max. 1 Erwachsener im Alter ab 15 Jahre; als Beförderungsfall gilt auch die Mitnahme eines Fahrrades) montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr vormittags bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen ist das Ticket ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag. Bei dem 9 Uhr TagesTicket ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Das **9 Uhr GruppenTicket** ist für insgesamt 5 Beförderungsfälle (Personen, Fahrräder) montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr vormittags bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen ist das Ticket ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag. Bei dem 9 Uhr GruppenTicket ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Das **GruppenTicket** ist für insgesamt 5 Beförderungsfälle (Personen, Fahrräder) am Tag der Entwertung bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Bei dem GruppenTicket ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.



9 Uhr TagesTickets/9 Uhr GruppenTickets/GruppenTickets werden für die Preisstufen 0 und 2-8 ausgegeben. Sie gelten **fahwegbezogen** vom Ort der Ausgabe/Entwertung an bis zur gelösten Preisstufe entsprechend dem „Preiszonensplan“ bzw. „Preisstufen in die Region“ der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

Tickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen.

Tickets der Preisstufe 8 gelten im Netz Münsterland oder im Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

Im Stadtgebiet Münster werden die Tages-/GruppenTickets der Preisstufe 0 im Vorverkauf/Bordverkauf zu unterschiedlichen Fahrpreisen ausgegeben.

4.2.2 **ZeitTicket für 1 Kalenderwoche**

WochenTicket

WochenTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

WochenTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigebeziehung genutzt werden.

In den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das WochenTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

WochenTicket sind von Montag bis zum folgenden Montag 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – gültig. Bei Verkauf in den Bussen werden sie ab Donnerstag für die folgende Woche ausgegeben.

4.2.3 ZeitTickets für 1 Kalendermonat

4.2.3.1 MonatsTickets

MonatsTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigebeziehung genutzt werden.

In den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.



MonatsTickets (ausgenommen MonatsTickets der PS 0 Münster) sind vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.



Für das Stadtgebiet Münster wird für die Preisstufe 0 das freiverkäufliche MonatsTicket mit einer flexiblen Geltungsdauer ausgegeben. Der Beginn der Geltungsdauer ist frei wählbar und beginnt mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Datum. Das Ende der Geltungsdauer entspricht einschließlich dem gleichen Datum im Folgemonat. Der Erwerb ist maximal 30 Tage im Voraus möglich.

Am 29., 30. und 31. Januar gelöste MonatsTickets im Freiverkauf gelten bis einschließlich zum 01. März. Die in den Monaten März, Mai, August und Oktober ab dem 31. gültigen MonatsTickets im Freiverkauf gelten bis zum 30. des Folgemonats.

MonatsTickets sind auch im Abo (wahlweise auch übertragbar) erhältlich, es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4. Das MonatsTicket der Preisstufe 0 wird für das Stadtgebiet Münster im Abo mit der Bezeichnung „MünsterAbo“ ausgegeben.

Das MonatsTicket der Preisstufe 0 gilt jeweils in den Stadtgebieten Münster und Hamm.

4.2.3.2 9 Uhr MonatsTicket

9 Uhr MonatsTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

9 Uhr MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

In den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das 9 Uhr MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.



9 Uhr MonatsTickets (ausgenommen 9 Uhr MonatsTickets der PS 0 Münster) sind vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

9 Uhr MonatsTickets sind

- montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr- des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktages

gültig.

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.

Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag.

9 Uhr MonatsTickets werden für die Preisstufen A/0 und 2-8 ausgegeben.

Die Preisstufen 0 und 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet. Das 9 Uhr MonatsTicket der Preisstufe 0 wird für das Stadtgebiet Münster im Abo mit der Bezeichnung „9 Uhr MünsterAbo“ ausgegeben.



Für das Stadtgebiet Münster wird für die Preisstufe 0 das freiverkäufliche 9 Uhr MonatsTicket mit einer flexiblen Geltungsdauer ausgegeben. Der Beginn der Geltungsdauer ist frei wählbar und beginnt mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Datum. Das Ende der Geltungsdauer entspricht einschließlich dem gleichen Datum im Folgemonat. Der Erwerb ist maximal 30 Tage im Voraus möglich.

Am 29., 30. und 31. Januar gelöste 9 Uhr MonatsTickets der Preisstufe 0 (Münster) im Freiverkauf gelten bis einschließlich zum 01. März. Die in den Monaten März, Mai, August und Oktober ab dem 31. gültigen 9 Uhr MonatsTickets der Preisstufe 0 (Münster) im Freiverkauf gelten bis zum 30. des Folgemonats.

9 Uhr MonatsTickets sind auch im Abo (wahlweise auch übertragbar) erhältlich, es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

4.2.3.3 FirmenAbo / GroßkundenAbo

FirmenAbos/GroßkundenAbos werden an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. Anlage 2/2a ausgegeben.

4.2.3.4 Zusatznutzen

Die unter 4.2.2 und 4.2.3 aufgeführten ZeitTickets berechtigen in ihrem Geltungsbereich montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich.

Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

4.2.4 Ticketausgabe

Die unter 4.2.2 und 4.2.3 aufgeführten ZeitTickets werden als ein Ticket ausgegeben und sind in den Vorverkaufsstellen, Automaten bzw. in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich. In den Städten Münster und Hamm werden in den Bussen keine ZeitTickets verkauft.

Nicht übertragbare ZeitTickets im Abo bestehen aus der Kundenkarte und der dazugehörigen Wertmarke.

4.2.5 60plusAbo

Das 60plusAbo erhalten Personen von dem Monat an, in dem sie 60 Jahre alt werden und ihren Wohnsitz innerhalb der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Unna, Soest sowie den kreisfreien Städten Münster bzw. Hamm nachweisen. Das 60plusAbo ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar. Es gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, mit dem auch das Alter des Inhabers nachgewiesen werden kann. Das 60plusAbo der Preisstufe 0 für das Stadtgebiet Münster wird als ein Ticket auch im Scheckkartenformat aus Plastik mit Lichtbild ausgegeben.

60plusAbos gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTicket angegebenen Kalendermonats vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages.
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktags (der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag).

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.

Am letzten Tag des Kalendermonats gilt das 60plusAbo bis 5:00 Uhr des folgenden Tages; im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

60plusAbos sind erhältlich für:

- Preisstufe 0 Münster
- Preisstufe 0 Hamm
- Preisstufe Kreis gemäß 2.1 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe Netz Münsterland gemäß 2.2 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gemäß 2.2 der Tarifbestimmungen

Inhaber von 60plusAbos der Preisstufe 0 für das Stadtgebiet Münster haben im Rahmen des vorhandenen Abos die Möglichkeit eine persönliche Partner-Karte mit 50% Rabatt zu bestellen. Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe 0 (Stadtgebiet Münster). Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur einer Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das 60plusAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.3.4 ist im 60plusAbo nicht enthalten.

Für das 60plusAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

4.3 Schüler- / Auszubildenden ZeitTickets

4.3.1 Kundenkarte und Wertmarke

Schüler WochenTickets und Schüler MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden. Für die **goCardAbos** bzw. **SchulwegMonatsTickets** gelten besondere Bedingungen entsprechend **4.3.3.5** bzw. **4.3.4**



Schüler WochenTickets, Schüler MonatsTickets und Schulweg**MonatsTickets** sind in der Kombination Kundenkarte und Wertmarke gültig. Beide zusammen bilden das ZeitTicket.

Das **goCardAbo** der Preisstufe 0 für das Stadtgebiet Münster wird als ein Ticket im Scheckkartenformat aus Plastik mit Lichtbild aus-





gegeben. Es ist auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

Schulweg Monats Tickets sind sowohl als Kombination Kundenkarte und Wertmarke sowie auch als ein Ticket gültig. Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster wird als ein Ticket ausgegeben.

Ab der 5. Klasse ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Zeit Tickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülersausweis mit Lichtbild.

Wertmarken sind nur in Verbindung mit der zugehörigen Kundenkarte gültig: beide gemeinsam bilden das Zeit Ticket. Es ist nur gültig, wenn der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen hat.

Kundenkarten werden an die unter 4.3.1 Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises ausgegeben, der mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte versehen sein muß. Der Berechtigtenkreis zu 4.3.1 Ziffer 1 muss auf Verlangen sein Alter nachweisen. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer (maximal 1 Jahr) erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen. Für die Geltungsdauer der Schüler-/Auszubildenden Zeit Tickets gelten die Bestimmungen für allgemeine Zeit Tickets entsprechend.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Ist es erforderlich, im Laufe eines Schuljahres die Kundenkarte wegen Verlust oder Zerstörung mehrmals für einen Schüler auszustellen, so kann das ausgebende Verkehrsunternehmen eine Gebühr in Höhe von 3,- EURO verlangen. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte kann wahlweise entsprechend der zugehörigen Wertmarke als Schüler Wochen Ticket oder Schüler Monats Ticket für den angegebenen Geltungsbereich genutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Ein- und Ausstiegort sowie die unterwegs bedienten Städte/Gemeinden und Preiszonen und die zugehörige Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegort sind entweder Städte/Gemeinden oder Preiszonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegort unterschiedliche Fahrwege benutzt, die durch verschiedene Städte/Gemeinden führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchfahrenden Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen gültig sein.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Kundenkarte zu erneuern.

Kundenkarten müssen vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Name und Vorname sind auszuschriften.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft.

In der Stadt Münster werden keine Wertmarken in den Bussen verkauft.

Zur Benutzung von Wertmarken für den Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschl. 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren;
 - a) - Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungsein-

richtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schüler- /Auszubildenden ZeitTickets hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen entsprechend 4.3.1.

Ziffer 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen entsprechend 4.3.1. Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung nach Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.3.2 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets für 1 Kalenderwoche

Schüler WochenTicket

Schüler WochenTickets sind von Montag bis zum folgenden Montag 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – gültig. Bei Verkauf in den Bussen werden sie ab Donnerstag für die folgende Woche ausgegeben.

In den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das Schüler WochenTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

4.3.3 Schüler- /Auszubildenden ZeitTickets für 1 Kalendermonat

4.3.3.1 Schüler MonatsTicket

Schüler MonatsTickets sind vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

Schüler MonatsTickets sind auch im Abo erhältlich.



Im Abo ausgegebene Schüler MonatsTickets mit Ziel Münster und Wohnort außerhalb der Stadt Münster können den Zusatz Schüler-Abo Plus erhalten. Voraussetzung hierfür ist die vertragliche Vereinbarung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen über die Ausgabe von goCardAbos und die Bestätigung des Schulträgers auf dem Bestellschein.

Für Fahrten Mo-Fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit des SchülerAbo Plus zusätzlich zum ursprünglichen Geltungs-



bereich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs gewählt werden. Netz Münsterland = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.



Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Hamm können für Freizeitfahrten zwischen den Netzen Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das SchülerTicket Münster-Umland mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Münsterland
- in den Kreisen Soest und Unna erhalten das SchülerTicket Münster-Umland mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe



Bei Ausgabe des Azubi-/SchülerAbos als ein Ticket ist dieses auch ohne Kundenkarte gültig, wenn der Geltungsbereich und die persönlichen Daten des Inhabers aufgedruckt sind. Sie sind nicht übertragbar und es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

In den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das Schüler MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Das Schüler MonatsTicket der Preisstufe 0 gilt jeweils in den Stadtgebieten Münster und Hamm. In Münster und Hamm ist für Grundschüler ein Schüler MonatsTicket für die Kurzstrecke erhältlich.

4.3.3.2 FunTicket/FunAbo

FunTickets/FunAbos sind für Personen bis einschl. 20 Jahren gültig und werden als Monatsticket für Freizeitfahrten ausgegeben. Maßgeblich für den Erwerb des FunTickets ist das Alter (bis einschl. 20 Jahren) beim Kauf des FunTickets. Beim FunAbo ist das Alter (20 Jahre) am ersten Geltungstag des FunAbos maßgeblich, so dass auch eine Nutzung für Personen bis einschl. 21 Jahren möglich ist. FunAbos werden nicht an Personen ausgegeben, welche bereits 21 Jahre alt sind.

Das FunTicket ist vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. FunAbos gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTicket angegebenen Kalendermonats vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Das FunTicket/FunAbo ist nicht übertragbar und gilt mit Ausnahme von Grundschulern nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Das FunAbo gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Das FunTicket/FunAbo berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- an Ferientagen in NRW, **Rosenmontag** sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Schultages. An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14:00 Uhr ausgeschlossen.



Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.3.4 ist im FunTicket/FunAbo nicht enthalten.





In Verbindung mit einem Schulweg MonatsTicket, goCardAbo wird die Zeitbeschränkung – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr – aufgehoben; der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gelöste Preisstufe des FunTickets/FunAbos.

FunTickets/FunAbos werden ausgegeben:

- mit Gültigkeit Preisstufe 0 Hamm
- mit Gültigkeit Preisstufe 2 für eine Stadt/Gemeinde entsprechend „Preiszonensplan“ (Anhang 1.1)
- mit Gültigkeit bis einschl. Preisstufe 8 Netz Münsterland oder Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe

FunTickets/FunAbos der Preisstufe 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet.

Für das FunAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

4.3.3.3 **FlashTicket plus gültig für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe**

Die entsprechend 4.3.3.4 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegebenen FlashTickets plus werden entsprechend 2.2 b) der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs in den Städten Münster und Hamm sowie in den Kreisen Coesfeld, Warendorf, Unna und Soest als Fahrausweis anerkannt.

Das FlashTicket plus ist gültig für beliebig viele Schul- und Freizeitfahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches im angegebenen Monat ohne Zeiteinschränkung.

Das FlashTicket plus wird auf die Person ausgestellt, ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

- montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages

- an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Schultages

4.3.3.4 FlashTicket gültig für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe

Die entsprechend 4.3.3.5 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegebenen FlashTickets werden entsprechend 2.2 b) der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs in den Städten Münster und Hamm sowie in den Kreisen Coesfeld, Warendorf, Unna und Soest als Fahrausweis anerkannt.

Das FlashTicket wird auf die Person ausgestellt, ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

- an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr
- an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig. An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14:00 Uhr ausgeschlossen.

Das FlashTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

4.3.3.5 Bedingungen für den Bezug von goCardAbos

4.3.3.5.1 Grundsatz

a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster



Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nicht-anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohn- und Schulstandort Münster.



Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Das goCardAbo ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten.

Das goCardAbo ist nur im Abonnement gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs erhältlich.

b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohnort außerhalb der Stadt Münster und Schulstandort Münster.

Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Das goCardAbo ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten.

Das goCardAbo ist nur im Abonnement gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs erhältlich.

4.3.3.5.2 Berechtigte

a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster

Berechtigt zur Nutzung des goCardAbos sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Münster liegt und der Schulträger entspre-



chende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt.

b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster

Berechtigt zur Nutzung des goCardAbos sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb der Stadt Münster liegt, der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen und dass der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt hat.

4.3.3.5.3 Gültigkeit

a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz innerhalb der Stadt Münster gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten im angegebenen Geltungsbereich und wird einheitlich für das Stadtgebiet Münster in der Preisstufe 0 ausgegeben. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs gewählt werden. Netz Münsterland = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe =



Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Das goCardAbo wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das goCardAbo gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das goCardAbo gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule sowie im Stadtgebiet Münster. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs gewählt werden. Netz Münsterland = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Hamm können für Freizeitfahrten zwischen den Netzen Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das SchülerTicket Münster Plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Münsterland
- in den Kreisen Soest und Unna erhalten das SchülerTicket Münster Plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe



Das goCardAbo wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das goCardAbo gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das goCardAbo gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

4.3.3.5.4 Fahrpreise

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das goCardAbo ist aus der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i.S.d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für das goCardAbo gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das goCardAbo (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder.

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis für das goCardAbo (Selbstzahler) ist aus der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen.

4.3.3.5.5 Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.



Jede Änderung/Manipulation des goCardAbo ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

4.3.3.6 SchulwegMonatsTicket



Zur Benutzung des SchulwegMonatsTickets sind Schüler gem. 4.3.1 Ziffer 1 und 2 berechtigt, wenn das Ticket von einem Schulwegkostenträger, der Schulgänge anbietet, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen, bestellt wird und die Bedingungen entsprechend Anlage 5 der Tarifbestimmungen anerkannt werden.



SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19.00 Uhr sowie samstags an Schultagen bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags bis freitags bis 19.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19.00 Uhr (Mo. - Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises; hierbei darf jedoch kein Weg benutzt werden, der zu einer höheren Preisstufe führt, als die für die das SchulwegMonatsTicket ausgestellt ist.



An Berufsschulen existieren Ausbildungsgänge, bei denen ein Besuch von Praktikumsstätten an festen Wochentagen (z.B. montags und dienstags) in den Schulwochen anstelle des Schulbesuchs verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht die Möglichkeit zur Ausgabe von SchulwegMonatsTickets für die notwendigen Relationen zwischen Wohnort und Schule bzw. Wohnort und Praktikumsstätte. Gegebenenfalls kann die Abrechnung gegenüber dem



Schulträger auf der Basis eines festgesetzten Mischpreises erfolgen, um besondere Preishärten abzumildern. Der Mischpreis des SchulwegMonatsTickets errechnet sich aus den Preisstufen der notwendigen Relationen entsprechend dem Wochenanteil der jeweiligen Nutzung. Bei besonderen Konstellationen wird maximal die höhere Preisstufe (in der Regel die Schulweg-Relation) berechnet und für die zweite notwendige Verbindung ein separates SchulwegMonatsTicket ausgestellt.



In den Städten Ahlen, Bocholt, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das SchulwegMonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.



Für das Stadtgebiet Münster wird für die Preisstufe 0 kein SchulwegMonatsTicket ausgegeben.

Weitere Einzelheiten sind in der Anlage 5 näher erläutert.

4.3.5 ZeitTickets für 1 Semester

Grundsatz zum Semesterticket

An Hochschulen und Studentenschaften kann ein Semesterticket als ZeitTicket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben werden.

Berechtigt sind alle Hochschulen und Universitäten, die gemäß § 1 des Hochschulgesetzes NRW genannt sind, sowie alle staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 72 des Hochschulgesetzes NRW, die den geforderten Anforderungen entsprechen und dies nachweisen.



Dieses gilt auch für Hochschulen mit einem Standort außerhalb von Deutschland, wenn am Standort der Hochschule der Münsterland-Tarif anerkannt/ausgegeben wird.

Nicht berechtigt und somit ausgeschlossen sind Hochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten. (siehe auch HG § 1 (1))

Für die Anerkennung und Gültigkeit werden gesonderte Verträge zwischen den Partnern des Tarifausschusses Münsterland und autorisierten Vertretern der Hochschulen / Studierendenschaften abgeschlossen.

Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Solidarprinzip nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studenten möglich. In besonderen Fällen kann die Solidargemeinschaft durch die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Tarifausschuss Münsterland definiert werden.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Weiterhin nicht zur Abnahme nach dem Solidarprinzip verpflichtet sind folgende Personengruppen:

Schwerbehinderte, mit Freifahrtberechtigung gem. Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.) die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule),

Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Hochschule nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,

Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,

Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.

DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben.

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate).

4.3.5.1 Semesterticket Münster

Das Semesterticket gilt:

- im Münsterland (Stadt Münster, Stadt Hamm, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf)
- in Ruhr-Lippe (Kreise Soest und Unna)
- in ausgewählten ein- bzw. ausbrechenden VGM-Buslinien in angrenzende Städte und Gemeinden des Münsterland-Tarifraumes

Zusätzlich wird der Geltungsbereich auf Teilstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Kooperationsräumen 1 (VRR), 6 (OWL) und 7 (NPH) ausgeweitet.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

- Kbs 400, Hamm – Bielefeld
- Kbs 406, Münster – Rheda-Wiedenbrück

- Kbs 407, Münster – Gronau – Enschede
- Kbs 408, Münster – Coesfeld
- Kbs 410/455, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Hamm (Westf) – Schwerte (Ruhr)
- Kbs 411, Münster (Westf) Hbf – Dortmund Hbf
- Kbs 412, Dortmund Hbf – Gronau (Westf) – Enschede
- Kbs 375, Abschnitt Rheine – Osnabrück Hbf
- Kbs 385, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Osnabrück Hbf
- Kbs 395, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Rheine – Lingen (Ems)
- Kbs 415, Abschnitt Dortmund Hbf – Hamm (Westf)
- Kbs 423, Abschnitt Coesfeld (Westf) – Reken
- Kbs 425, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Recklinghausen Hbf
- Kbs 430, Abschnitt Hamm (Westf) – Paderborn Hbf
- Kbs 431, Abschnitt Holzwickede – Soest
- Kbs 433, Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Ergste
- Kbs 435, Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Wickede (Ruhr)
- Kbs 437, Abschnitt Unna – Fröndenberg

- Kbs 450.4, Abschnitt Unna – Massen

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studentenausweis gültig

Zusatz zum Semesterticket Münster:

Inhabern eines Semestertickets Münster/NRW-SemesterTickets ist die kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades in den Bussen im Stadtgebiet Münster an Werktagen ab 19 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Im übrigen Geltungsbereich des Semestertickets Münster ist eine kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades nicht gestattet.

Inhaber eines Semestertickets Münster sind von der Zahlung des NachtBus Aufpreises gem. 2.6 der Tarifbestimmungen bei Fahrten in der Stadt Hamm sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf befreit. Diese Befreiung gilt auch für darüber hinausgehende Verkehre auf ausgewählten Buslinien.

4.3.5.2 SemesterTicket Münsterland (VGM)



An die Studentenschaften der Hochschulen an niederländischen Standorten, welche über die „Solidargemeinschaft der deutschen Studierenden an niederländischen Hochschulen“ im Rahmen der Organisation „Stichting Saxion“ organisiert sind, wird das SemesterTicket Münsterland (VGM) ab dem Wintersemester 10/11 als ZeitTicket mit dem Geltungsbereich „Netz Münsterland“ gem. 2.2 Absatz a) der Tarifbestimmungen ausgegeben. Ausgenommen sind Fahrten im Stadtgebiet Osnabrück in den Verkehrsmitteln der VOS.



Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket Münsterland (VGM) in allen zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse anerkannt.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Studierendenausweis gültig. Eine Mitnahme von weiteren Personen ist ausgeschlossen.

4.3.5.3 Gültigkeit des NRW-SemesterTickets im Tarifraum Münsterland

Das NRW-SemesterTicket wird im gesamten Tarifraum Münsterland in allen Bussen und Bahnen entsprechend der NRW-Tarifbestimmungen Anhang 6 anerkannt.

Das NRW-SemesterTicket beinhaltet im Tarifraum Münsterland (ausgenommen Stadtgebiet Münster) keine kostenlose Mitnahmemöglichkeit von zusätzlichen Personen/Fahrrädern.

5. Unentgeltliche Beförderung

5.1 Beförderung von Schwerbehinderten

5.1.1. Grundsätze

Die nach dem Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.) berechtigten Personen werden bei Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert.

Ausweis, Beiblatt und Wertmarke haben nur zusammen die Funktion eines Fahrausweises und sind rechtlich als Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB anzusehen. Sie sind bei Fahrtantritt mit kontrolliertem Einstieg und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Für diesen Personenkreis ist auch die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels und der Haltestelle dies zulässt, sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich.

Unabhängig von der unentgeltlichen oder bezahlten Beförderung eines Schwerbehinderten hat die nach dem Schwerbehindertenausweis notwendige Begleitperson (Kennz. B) in jedem Fall Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

5.1.2. Geltungsbereich im Taritraum Münsterland

Freie Fahrt wird, unabhängig vom Wohnsitz, im gesamten Netz Münsterland gewährt. Dies gilt für das komplette Bus und Schienennahverkehrsangebot.

Im weiteren sind auch alle angrenzenden Verbünde und Gemeinschaften einbezogen.

Dort wo keine Verbünde oder Gemeinschaften angrenzen, kann der Schwerbehinderte von seinem Wohnort aus gem. §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – im Rahmen des „50 Km-Radius“ unentgeltlich im Nahverkehr in der 2. Klasse fahren.

5.2 Beförderung von Polizeibeamten

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden innerhalb der Netze Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe frei befördert. Im Schienenpersonennahverkehr gilt dies nur für die 2. Wagenklasse.

Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

Polizeibeamte in Zivil sind in diese Freifahrtregelung nicht einbezogen.

6. Beförderung von Tieren, Gegenständen und Fahrrädern

6.1 Tiere und Gegenstände

Die Beförderung von Tieren und Gegenständen erfolgt entsprechend Abschnitt 9.3 / 9.4 der Beförderungsbedingungen.

6.2 Fahrräder



Die Fahrradbeförderung erfolgt entsprechend Abschnitt 9.5 der Beförderungsbedingungen. Ergänzend zu 9.5.2 der Beförderungsbedingungen werden Fahrräder zusätzlich im Bus befördert, wenn es die Platzkapazitäten des Fahrzeuges erlauben.

Für die Beförderung von Fahrrädern ist der in der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs enthaltene Fahrpreis (EinzelTicket/ MonatsTicket) zu entrichten. FahrradMonatsTicket sind auch im Abo gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen erhältlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets (4.1.1 der Tarifbest.) bzw. MonatsTickets (4.2.3.1 der Tarifbest.)



Inhaber eines Abo-Tickets (Abo, 9 UhrAbo, FirmenAbo, 60plusAbo, AzubiAbo, goCardAbo) der Preisstufe 0 (Münster) können ihr Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen. Die kostenlose Fahrradbeförderung gilt für ein Fahrrad und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abo-Ticket. Für mitreisende Personen im Rahmen des Zusatznutzens nach 4.2.3.4 sind ab 6 Beförderungsfällen zusätzliche EinzelTickets für Fahrräder zu lösen.

Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des Münsterland-Tarifes im Tarifraum Münsterland. Das FahrradTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

7. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Es wird unter den Voraussetzungen des Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben.

8. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG

Die Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG wird gem. Anlage 3 vorgenommen.

9. Übergangsregelungen

Für Fahrten in das Verkehrsgebiet von Nachbarunternehmen bzw. benachbarten Verkehrsgemeinschaften oder Verbänden werden gem. den **Anlagen 11-14** der Tarifbestimmungen Übergangsregelungen angewendet.

10. Verzeichnis der Linien und Linienabschnitte, auf denen außerhalb der Kooperationsräume der Münsterland-Tarif und seine Bedingungen angewendet werden:

Linien-Nr.	Verkehrsträger	Linien bzw. Linienabschnitt
T10	StadtBus Bocholt	Barlo, Zollamt/Grenze-Winterswijk, Busstation
R 71	RVM	Vreden, Grenzübergang – Winterswijk, Busstation
T88	RVM	Alstätte, Markt – Enschede, Busstation/NS

11. Verzeichnis der Linienabschnitte von Verkehrsunternehmen, die nicht der Gemeinschaft angehören und auf denen innerhalb des Kooperationsraumes 5 der Münsterland-Tarif angewendet wird:

Linien-Nr.	Kbs Nr.	Verkehrsunternehmen	Anwendung des Münsterland-Tarifes	Bemerkungen
	2797	Bentheimer Eisenbahn AG	Gronau Bf-Gronau Dreiländersee	Anwendung des Münsterland-Tarifes nur im Stadtgebiet Gronau (W)

Anhang 1.0 der Tarifbestimmungen

- **Preisstufe Kreis**
(wird jeweils gesondert herausgegeben)

Anhang 1.1 der Tarifbestimmungen

- **Preiszonenepläne pro Stadt/Gemeinde**
(werden jeweils gesondert herausgegeben)

Anhang 1.2 der Tarifbestimmungen

- **Preisstufenübersicht pro Stadt/Gemeinde**
(wird jeweils gesondert herausgegeben)

1. Tafel für sonstige Entgelte im Busverkehr

- 1.1 **Reinigungskosten** zu Abschnitt (5.1) der Beförderungsbedingungen nach Aufwand, mindestens **20,00 EURO** zuzüglich **7,50 EURO** bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen.
- 1.2 Die **Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen** zu Abschnitt (10) der Beförderungsbedingungen beträgt **3,00 EURO**.
- 1.3 **Lagergeld** für nicht abgeholte Gegenstände gem. Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen je angefangene 24 Stunden/Stück: **2,00 EURO**
- 1.4 Ausstellen von nicht übertragbaren Ersatz-Abo-Karten grundsätzlich **6,00 EURO** pro Zeitabschnitt; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens **10,00 EURO** insgesamt bei Verlust von mehreren Zeitabschnitten.
- 1.5 Ausstellen von **Fahrpreisbescheinigungen 3,00 EURO**. ZeitTicketinhaber sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.6 Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nach Abschnitt (7.5.2/7.5.4) der Beförderungsbedingungen nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, kann für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Bearbeitungsentgelt von bis zu **5,00 EURO** erhoben werden.

2. Tafel für sonstige Entgelte im Schienenverkehr

Im Schienenverkehr gelten die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen besonders festgesetzten sonstigen Entgelte.

Bedingungen für das FirmenAbo



Im Rahmen des Münsterland-Tarifs werden ZeitTickets (nicht übertragbar) als **Abonnement für Großabnehmer** an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben.

1. Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zustande.

Ein FirmenAbonnement-Vertrag kann zustande kommen, wenn sich der Besteller verpflichtet, für eine Mindestanzahl von 30 Mitarbeitern ein Jahresabonnement abzuschließen. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber des Münsterland-Tarifs erforderlich.

Bezugsgemeinschaften

Bei Bezugsgemeinschaften tritt ein Unternehmen als abwickelndes Unternehmen und als Besteller auf. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen abgewickelt. In dem zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Vertrag sind alle Firmen der Bezugsgemeinschaft aufzunehmen.

Die Bildung von Bezugsgemeinschaften ist nur für Firmen innerhalb einer Stadt/Gemeinde mit Standort des Bestellers möglich.

Der Zusammenschluß von mehreren Unternehmen zu Bezugsgemeinschaften ist möglich, wenn eine Mindestbeteiligung von 5 Mitarbeitern pro Unternehmen an der Bezugsgemeinschaft erfolgt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber (50 % / mindestens 3 Neukunden) des Münsterland-Tarifs erforderlich. Bei Unterschreitung von 5 FirmenAbos pro Firma besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Bezugsgemeinschaft.

Der Besteller darf Tickets im FirmenAbo nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter bzw. der Bezugsgemeinschaft anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter beim Besteller sind, ist unzulässig. Es gelten die „Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Schulträger können für die von ihnen betreuten Schüler keine FirmenAbos beziehen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

2. Berechnung der Mitarbeiterbeteiligung

Bei der Festlegung der Mitarbeiterbeteiligung werden alle ständigen Mitarbeiter der Belegschaft zugrunde gelegt. Folgende Personen werden nicht berücksichtigt:

- Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzorten/Heimarbeiter
- Aushilfskräfte und Zeitarbeitskräfte mit einer Beschäftigung unter einem Jahr
- Praktikanten ausserhalb eines Ausbildungsverhältnisses
- Mitarbeiter im Erziehungsurlaub
- Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- ausgesteuerte Mitarbeiter
- ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter

Zur Festlegung der Mitarbeiterbeteiligung hat die Firma die Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter nachzuweisen. Die Mitarbeiterbeteiligung kann jährlich zum 31.05. geprüft werden, so dass eine Anpassung des Vertrages zum 01.08. vorgenommen werden kann. Eine Anpassung kann frühestens nach einer Laufzeit von 1. Jahr erfolgen.

Nach der Einstiegsvoraussetzung des FirmenAbos werden Dauernutzer des ÖPNV, die nicht am FirmenAbo teilnehmen können (z.B. Deutsche Bahn AG, Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung), gegen Vorlage einer Kopie des MonatsTickets bzw. Angabe der Abo-Nummer wie Abo-Teilnehmer behandelt.

3. Bestehende Abos von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets des Münsterland-Tarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FirmenAbo-Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTickets gemäß Anlage 4 / 6.1 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifefes wird verzichtet.

4. Beginn und Dauer des FirmenAbos

4.1 Besteller

Das FirmenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird je Mitarbeiter zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgende Kalendermonate abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden FirmenAbos ist nicht möglich.

4.2 Mitarbeiter

Unterschreitet der einzelne Mitarbeiter die Mindestdauer von 12 Monaten, so erfolgt eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen FirmenAbo-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets. Für Auszubildende gilt der Differenzbetrag zum SchülerMonatsTicket.

5. Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben. Die Tickets werden gesammelt dem Besteller zur Ausgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller dem Verkehrsunternehmen eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung. Für Fahrtberechtigte gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (z.B. Auszubildende) sind besondere Bestellscheine zu verwenden. Der Nachweis über den Status „Auszubildender“ gilt für max. 12 Monate und ist nach Ablauf ggf. wieder neu beizubringen.

FirmenAbo Tickets werden mit folgenden Preisstufen ausgegeben:

Preisstufenbezogen in den Preisstufen A, 0 und 2 - 8

- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Münster
- Tickets der Preisstufen 2-7 (Preisstufe 2 für angrenzende Preiszonen) gelten vom Ort der Ausgabe/Firmensitz entsprechend den „Preisstufen in die Region“. Hierbei sind die in den „Preisstufen in die Region“ festgelegten „Fahrwege über“ zur Erreichung des jeweiligen Zieles freigegeben. Eine umfassende Netzfahrmöglichkeit ist nicht gegeben.
- Tickets der Preisstufe 8 gelten im Netz Münsterland; für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe werden gesonderte Tickets der Preisstufe 8 ausgegeben.

Die Tickets stellt das Unternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Person des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Benutzer muß bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeiter erfolgt ist (vgl. Ziff. 10).

6. Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 5:00 Uhr/im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung. Einschl. Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind max. 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf

die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.



Inhaber eines FirmenAbo-Tickets der Preisstufe 0 (Münster) können ihr Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen. Die kostenlose Fahrradbeförderung gilt für ein Fahrrad und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abo-Ticket. Für mitreisende Personen im Rahmen des Zusatznutzens sind ab 6 Beförderungsfällen zusätzliche EinzelTickets für Fahrräder zu lösen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält für jeden Kalendermonat eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter in diesen Teilnehmerkreis ist jederzeit, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Der Rechnungsbetrag wird zum 1. des Monats von einem vom Besteller benannten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu eine entsprechende Einzugsermächtigung. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

7.1 Fahrpreise



Es gelten die in der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das Firmen-Abo.

8. Änderungen

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste (Ziff. 5) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Einstellung/Ausscheiden von Mitarbeitern, Änderungen/Erweiterungen/Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

9. Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche FirmenAbo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von FirmenAbo-Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen.

Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das FirmenAbo entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

10. Kündigung des FirmenAbos

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt, zum Monatsende möglich.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn



- der Zahlungstermin (s. Ziff. 7) trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- wenn die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 1).
- wenn eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 30 Mitarbeitern erfolgt.

Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Kalendermonaten wird das Verkehrsunternehmen (bezogen auf den Geltungsbereich) eine Nachberechnung entsprechend 4. vornehmen.

Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem FirmenAbo ohne eine Nachberechnung entsprechend 4.2 ist nur dann möglich, wenn

- der Mitarbeiter das Unternehmen verläßt
- der Mitarbeiter in eine andere Stadt/Gemeinde versetzt wird
- der Mitarbeiter Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt
- der Mitarbeiter zum Wehr-/Zivildienst eingezogen wird;
die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist hiermit gleichgestellt.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die noch nicht genutzten Tickets bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Abomonats dem Verkehrsunternehmen vorliegen. Auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben mit Rückschein an das Verkehrsunternehmen zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, setzt sich das FirmenAbo bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tickets dem Verkehrsunternehmen vorliegen, fort.

11. Rückgabe bei Kündigung

Jede berechnete Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller. Bei Abschluss oder Ergänzung eines FirmenAbo-Vertrages legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

12. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des Münsterland-Tarifs schriftlich mit der Bestellung geregelt.

13. Firmen-„Probe“-Abo



Besteht für einen Besteller am Anfang des FirmenAbos nicht die Möglichkeit die Einstiegsvoraussetzungen nach Punkt 1. zu erfüllen, so kann über den Abschluss eines Firmen-**Probe**-Abos der Einstieg in ein FirmenAbo erfolgen. Hierzu gelten folgende abweichende Bedingungen:



zu 1.: Voraussetzung für das Firmen-**Probe**-Abo

Der Besteller verpflichtet sich,



- a) das Firmen-**Probe**-Abo mindestens für die doppelte Anzahl der bisherigen ZeitTicket-Inhaber des Münsterland-Tarifs zu bestellen
oder

b) dass eine Mindestabnahme von 20 FirmenAbos erfolgt.



zu 4.: Beginn und Dauer des Firmen-**Probe**-Abo

Der Besteller verpflichtet sich das Firmen-**Probe**-Abo mindestens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Eine Verlängerung ist nur im Rahmen des FirmenAbos möglich, wobei die Bezugszeit des **Probe**-Abos angerechnet wird. Eine Unterbrechung des **Probe**-Abos ist von Seiten des Bestellers nicht möglich.



Ebenso besteht für den Besteller nicht die Möglichkeit, ein **Probe**-Abo mehrmals mit Unterbrechung abzuschließen.



Die teilnehmenden Mitarbeiter verpflichten sich, das Firmen-**Probe**-Abo für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate abzunehmen. Das Firmen-**Probe**-Abo kann zum ersten jeden Monats in das FirmenAbo umgewandelt werden. Für das **Probe**-Abo werden Tickets zum Preis des FirmenAbos ausgegeben.



14. Regelungen zum Sechser-Firmenticket und FirmenAbo des Münsterland/Ruhr-Lippe-Tarifs

14.1. Grundlage

Grundlage für die nachstehenden Regelungen sind die aktuellen Übergangsregelungen zwischen den Kooperationsräumen 5/4 und dem Kooperationsraum 6 (siehe Anlage 14 Münsterland-Tarif und Anlage 15 Ruhr-Lippe-Tarif)

14.2. Firmensitz im Tarifraum Münsterland/Ruhr-Lippe und Wohnsitz des Mitarbeiters im Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe)

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in folgenden Städten/Gemeinden

- 3350 Oelde
- 3340 Wadersloh
- 3330 Beckum
- 3320 Ennigerloh

- 3310 Ahlen
- 3180 Sassenberg
- 3120 Beelen
- 3110 Warendorf
- 9160 Lippstadt

und Mitarbeitern mit Wohnsitz in folgenden „Sechser-Tarifgebieten“

- 6000 Bielefeld
- 6050 Gütersloh
- 6070 Halle (Westf.)
- 6080 Harsewinkel
- 6120 Rietberg
- 6140 Steinhagen
- 6150 Verl
- 6160 Versmold

kann im Rahmen des Firmenabovertrages für den Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif eine entsprechende Preisstufe/Fahrpreis des „Sechser“-Firmentickets (gem. gültiger Fahrpreistabelle „Der Sechser“) durch ein Verkehrsunternehmen der VGM/VRL ausgegeben werden.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Firmenabo nach dem Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif mitgezählt.

Im übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das Firmenabo des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 2).

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des „Der Sechser“.

14.3. Firmensitz in Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Münsterland/Ruhr-Lippe

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in den v.g. „Sechser“ Tarifgebieten und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Netz Münster-

land bzw. Ruhr-Lippe (nur Lippstadt) kann im Rahmen eines „Sechser“-Firmenticketvertrages ein FirmenAbo nach dem Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs durch ein Verkehrsunternehmen des Kooperationsraumes 6 („Sechser“) ausgegeben werden.

Der Fahrpreis des FirmenAbos entspricht der gültigen Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Sechser-Firmenticket mitgezählt.

Im übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum Firmenticket (Abonnement) des „Der Sechser“.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif.

15. Regelungen zum VOS-FirmenTicket

Für Firmen, Verbände, Behörden, etc. mit Sitz in Osnabrück und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Netz Münsterland kann im Rahmen eines VOS-Firmenabovertrages durch die Stadtwerke Osnabrück ein FirmenAbo nach dem Münsterland-Tarif ausgegeben werden.

Der Fahrpreis des FirmenAbos entspricht der gültigen Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs.

Im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs ist die Nutzung aller Busse und Bahnen möglich. In Hasbergen und Hagen a. T. W. ist nur die Nutzung der VGM-Verkehrsmittel zugelassen. VOS-Firmenabos mit Ziel Hasbergen und Hagen a. T. W. gelten nur in den Verkehrsmitteln der VOS.

Im übrigen gelten die genehmigten Abonnementbedingungen zum Firmen-Abo der VOS.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Münsterland-Tarif.

Bedingungen für das GroßkundenAbo

Im Rahmen des Münsterland-Tarifs werden ZeitTickets (nicht übertragbar) als Großkundenabonnement an Gebietskörperschaften – im folgenden Besteller genannt – ausgegeben.

1. Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das GroßkundenAbo kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und einem Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zustande.

Diese Vereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn sich der Besteller verpflichtet, für einen von ihm nach objektiven Kriterien definierten Personenkreis öffentliche Zuschüsse bereit zu stellen, um diesem Personenkreis – im folgenden Abo-Berechtigte genannt – die ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen. Die Mindestgröße für ein GroßkundenAbo beträgt anfänglich 50 Abos.

Die Festlegung der Abo-Berechtigten erfolgt durch den Besteller des Großkunden-Abos.

2. Bestehende Abos

Beziehen einzelne Abo-Berechtigte bereits MonatsTickets des Münsterland-Tarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt der Teilnahme am GroßkundenAbo gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bishe-rigen Abo-preis und dem Preis eines MonatsTicket gemäß Anlage 4/6.1 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs wird verzichtet.

3. Beginn und Dauer

Das GroßkundenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden GroßkundenAbos ist nicht möglich.

4. Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben. Es gelten die Preise des FirmenAbos.

Zur Ausstellung der Tickets ist der Besteller verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Liste der Abo-Berechtigten mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung zu stellen.

GroßkundenAbo Tickets werden mit folgenden Preisstufen ausgegeben:

Preisstufenbezogen in den Preisstufen A / 0 und 2-8

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Münster
- Tickets der Preisstufen 2-7 (Preisstufe 2 für angrenzende Preiszonen) gelten vom Ort der Ausgabe entsprechend den „Preisstufen in die Region“. Hierbei sind die in den „Preisstufen in die Region“ festgelegten „Fahrwege über“ zur Erreichung des jeweiligen Ziels freigegeben. Eine umfassende Netzfahrmöglichkeit ist nicht gegeben.
- Tickets der Preisstufe 8 gelten im Netz Münsterland; für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe werden gesonderte Tickets der Preisstufe 8 ausgegeben.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Abo-Berechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Abo-Berechtigte muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Abo-Berechtigten erfolgt ist.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt/Austritt einzelner Abo-Berechtigter ist nur zum Ersten/Letzten eines Kalendermonats möglich.

6. Änderungen

Änderungen der Angaben in der Abo-Berechtigtenliste (Ziff. 4) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Ausscheiden von Abo-Berechtigten, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

7. Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche FirmenAbo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Abo-Berechtigten überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Abo-Berechtigte erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des

Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abo-Berechtigten (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das FirmenAbo entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

8. Kündigung des GroßkundenAbos

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 1).

9. Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.



Inhaber eines Tickets für das GroßkundenAbo der Preisstufe 0 (Münster) können ihr Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen. Die kostenlose Fahrradbeförderung gilt für ein Fahrrad und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abo-Ticket. Für mitreisende Personen im Rahmen des Zusatznutzens sind ab 6 Beförderungsfällen zusätzliche EinzelTickets für Fahrräder zu lösen.

10. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des Münsterland-Tarifes schriftlich mit der Bestellung geregelt.

1. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG

1.1 Gültigkeit im Tarifbereich Münsterland

Die im folgenden aufgeführten Schienenfahrausweise der DB AG gelten auf den genannten Linien- und Linienabschnitten ausschließlich für Fahrtrelationen, die außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Tarifs beginnen und innerhalb von NRW enden oder umgekehrt (sog. Ein- und ausbrechender Verkehr). Diese Fahrausweise gelten auf den näher bezeichneten Linien- und Linienabschnitten nur, wenn der Zu- und Ausstieg an einem Bahnhof bzw. der einem Bahnhof nächstgelegenen Haltestelle erfolgt.

Ausnahme: Familienheimfahrten gem. 1.5.1 gelten auch in Fahrtrelationen, die innerhalb des Netzes Münsterland bzw. Netzes Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe beginnen oder innerhalb dieser Netze enden.

1.2 BahnCard 100

BahnCard 100 (persönlich) werden auf den Linien der Westfalen Bus GmbH (WB) und der RVM ohne Zuschlag anerkannt. Dieses gilt nicht für Greven FMO – Lengerich (Linie R 51).

Entsprechend 4. erfolgt eine Anerkennung im Rahmen der CityTicket Regelung in den Städten Münster, Hamm und Rheine.

1.3 Aufpreiskarten zu ICE Streckenzeitkarten

Gültigkeit der Aufpreiskarte für den ÖPNV zu ICE Streckenzeitkarten siehe 2 (NRW-Plus).

1.3.1 Die Preisberechnung erfolgt nach den Grundsätzen der Beförderungsbedingungen der DB AG . Das Verfahren der Preisberechnung hierfür wird besonders bekanntgegeben.

1.4 —

1.5 Bundeswehrangehörige, Zivildienstleistende und Dienstantrittsreisen (gilt nicht für Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Münster und Hamm)

1.5.1 Familienheimfahrten

- Bundeswehrangehörige mit Berechtigungsausweis – in Verbindung mit dem Truppenausweis – und
- Zivildienstleistende mit Berechtigungsausweis/Dienstausweis – in Verbindung mit dem Personalausweis –

werden auf allen Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen, WB und RVM kostenfrei zu Familienheimfahrten befördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Berechtigungsausweis darf die Ziff. 2 „Familienheimfahrten“ nicht durchkreuzt sein.
- Die Rückseite „Fahrausweis für Familienheimfahrten“ darf nicht durchkreuzt sein.
- Die Bahnhöfe/Tarifpunkte des Stand-/Dienstortes und des Wohnortes müssen mit vorangestellter Postleitzahl in dem Berechtigungsausweis eingetragen sein; Änderungen müssen durch Dienstsiegel bescheinigt sein.

Familienheimfahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn Urlaub, allgemeine Dienstbefreiung, Dienstbefreiung, Freistellung vom Dienst, dienstfreie Tage oder Ausgang vorliegt.

Familienheimfahrten gelten nicht für die täglichen Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle.

1.5.2 Dienstantrittsreisen

Den Einberufenen werden von der Bundeswehr neben dem Fahrausweis für eine einfache Fahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt der Einberufungsbescheid oder die Aufforderung zum Diensteantritt oder die Einladung zur persönlichen Vorstellung zugestellt. Die Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einer dieser Unterlagen.

1.5.3 Die kostenfreie Beförderung gem. 1.5.1 und 1.5.2 erfolgt auf allen Linien der RVM gemäß dem Deutschen-Eisenbahn-Militärtarif (DEMT).

1.5.4 Bundeswehr-Urlauber-Fahrkarten und Zivildienst-Urlauber-Fahrkarten „BW/Z“ werden nur am Fahrkartenschalter ausgegeben und auf den gemeinschaftlich mit der WB, RVM bedienten Linien anerkannt.

1.6 Wechselverkehr DB/NE

Auf den Linien der RVM werden Schienenfahrausweise des Wechselverkehrs Deutsche Bahn AG – Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DB/NE) gem. den Bestimmungen des Verbandstarifes (Tfv 650) anerkannt.

2. NRW-Plus Tarif

Die von der DB AG ausgegebenen Schienenfahrausweise mit dem Aufdruck „NRW-Plus“ werden innerhalb des Münsterland-Netzes (Kooperationsraum 5) in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Start- und Zielbahnhofes und fest definierten angrenzenden Städten/ Gemeinden anerkannt. Dieses gilt auch für separat ausgegebene Aufpreiskarten für den ÖPNV zu ICE-Streckenzeitkarten.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

Gültigkeit des NRW-Plus Tickets/Aufpreiskarten zu ICE Streckenzeitkarten:

Start-/Zielbahnhof	Kreis	Preiszone	Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in	
					Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Ahaus	BOR	Ahaus-Mitte (Bf)	7841	Ahaus	7840	
Ahaus	BOR	Ahaus-Mitte (Bf)	7841	Heek	7830	
Ahlen (Westf.)	WAF	Ahlen Mitte (Bf)	3311	Ahlen	3310	
Albachten	MS	Münster-Albachten (Bf)	5034	Münster	5000	
Altenberge	ST	Altenberge Mitte (Bf)	1701	Altenberge	1700	
Altenberge	ST	Altenberge Mitte (Bf)	1701	Laer	1800	
Amelsbüren	MS	Münster-Hiltrup/ Amelsbüren (Bf)	5033	Münster	5000	
Appelhülsen	COE	Nottuln- Appelhülsen (Bf)	5535	Nottuln	5530	
Ascheberg (Westf.)	COE	Ascheberg Mitte (Bf)	5561	Ascheberg	5560	
Beelen	WAF	Beelen (Bf)	3120	Beelen	3120	
Billerbeck	COE	Billerbeck Mitte (Bf)	5611	Billerbeck	5610	
Bocholt	BOR	Bocholt Mitte (Bf)	7671	Bocholt	7670	
Bocholt	BOR	Bocholt Mitte (Bf)	7671	Rhede	7660	
Borghorst (Westf.)	ST	Steinfurt-Borghorst (Bf)	1733	Steinfurt	1730	
Borken (Westf.)	BOR	Borken Mitte (Bf)	7651	Borken	7650	
Borken (Westf.)	BOR	Borken Mitte (Bf)	7651	Heiden	7590	
Bösensell	COE	Senden Bösensell (Bf)	5502	Senden	5500	
Brock - Ostbevern	WAF	Ostbevern-Brock (Bf)	3905	Ostbevern	3900	
Brock - Ostbevern	WAF	Ostbevern Mitte (Bf)	3901	Ostbevern	3900	
Buldern	COE	Dülmen-Buldern/ Hiddingsel (Bf)	5528	Dülmen	5520	
Burgsteinfurt	ST	Steinfurt Mitte (Burgsteinfurt Bf)	1731	Steinfurt	1730	
Burgsteinfurt	ST	Steinfurt Mitte (Burgsteinfurt Bf)	1731	Wettringen	1760	
Burgsteinfurt	ST	Steinfurt Mitte (Burgsteinfurt Bf)	1731	Horstmar	1810	
Burgsteinfurt	ST	Steinfurt Mitte (Burgsteinfurt Bf)	1731	Metelen	1890	
Capelle (Westf.)	COE	Nordkirchen- Capelle (Bf)	5553	Nordkirchen	5550	
Capelle (Westf.)	COE	Nordkirchen- Capelle (Bf)	5553	Ascheberg	5560	
Coesfeld (Westf.)	COE	Coesfeld Mitte (Bf)	5621	Coesfeld	5620	

Start-/Zielbahnhof	Kreis	Preiszone	Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Davensberg	COE	Ascheberg- Davensberg (Bf)	5562	Ascheberg	5560	
Drensteinfurt	WAF	Drensteinfurt Mitte (Bf)	3401	Drensteinfurt	3400	
Dülmen	COE	Dülmen Mitte (Bf)	5521	Dülmen	5520	
Emsdetten	ST	Emsdetten Mitte (Bf)	1221	Emsdetten	1220	
Emsdetten	ST	Emsdetten Mitte (Bf)	1221	Saerbeck	1020	
Epe (Westf.)	BOR	Gronau-Epe (Bf)	7754	Gronau	7750	
Esch (Westf.)	ST	Ibbenbüren- Esch/Uffeln (Bf)	1037	Ibbenbüren	1030	
Greven	ST	Greven Mitte (Bf)	1011	Greven	1010	
Greven	ST	Greven Mitte (Bf)	1011	FMO	1920	
Gronau (Westf.)	BOR	Gronau Mitte (Bf)	7751	Gronau	7750	
Grottenkamp	ST	Steinfurt-Borghorst (Bf)	1733	Steinfurt	1730	
Halen	ST	Lotte-Halen (Bf)	1063	Lotte	1060	
Havixbeck	COE	Havixbeck Mitte (Bf)	5601	Havixbeck	5600	
Hiltrup	MS	Münster-Hiltrup/ Amelsbüren (Bf)	5033	Münster	5000	
Holtwick	COE	Rosendahl- Holtwick (Bf)	5426	Rosendahl	5420	
Hörstel	ST	Hörstel Mitte (Bf)	1791	Hörstel	1790	
Ibbenbüren	ST	Ibbenbüren Mitte (Bf)	1031	Ibbenbüren	1030	
Kattenvenne	ST	Lienen- Kattenvenne (Bf)	1954	Lienen	1950	
Laggenbeck	ST	Ibbenbüren- Laggenbeck (Bf)	1034	Ibbenbüren	1030	
Legden	BOR	Legden Mitte (Bf)	7881	Legden	7880	
Lengerich (Westf.)	ST	Lengerich Mitte (Bf)	1941	Lengerich	1940	
Lengerich (Westf.)	ST	Lengerich Mitte (Bf)	1941	Lienen	1950	
Lengerich (Westf.)	ST	Lengerich Mitte (Bf)	1941	Tecklenburg	1930	
Lette (Kr. Coesfeld)	COE	Coesfeld-Lette (Bf)	5624	Coesfeld	5620	
Lüdinghausen	COE	Lüdinghausen Mitte (Bf)	5511	Lüdinghausen	5510	
Lutum	COE	Billerbeck-Lutum/ Hamern (Bf)	5616	Billerbeck	5610	
Marbeck-Heiden	BOR	Borken-Marbeck/ Grütlohn (Bf)	7652	Borken	7650	
Maria-Veen	BOR	Reken-Maria/Veen (Bf)	7583	Reken	7580	
Mersch (Westf.)	WAF	Drensteinfurt- Walstedde/Mersch (Bf)	3402	Drensteinfurt	3400	

Start-/Zielbahnhof	Kreis	Preiszone	Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Mesum	ST	Rheine-Mesum (Bf)		1785	Rheine	1780
Metelen Land	ST	Metelen-Land (Bf)		1892	Metelen	1890
Münster (Westf.)						
Hbf	MS	Münster Mitte (Hbf)		5011	Münster	5000
Münster Zentrum		Münster-Kinderhaus				
Nord	MS	(Zentrum Nord Bf)		5027	Münster	5000
Neubeckum	WAF	Beckum- Neubeckum (Bf)		3333	Beckum	3330
Neubeckum	WAF	Beckum- Neubeckum (Bf)		3333	Ennigerloh	3320
Nienberge-Häger	MS	Münster-Nienberge (Bf)		5036	Münster	5000
Nordwalde	ST	Nordwalde Mitte (Bf)		1711	Nordwalde	1710
Ochtrup	ST	Ochtrup-Mitte (Bf)		1741	Ochtrup	1740
Oelde	WAF	Oelde Mitte (Bf)		3351	Oelde	3350
Raestrup- Everswinkel	WAF	Telgte-Raestrup/ Vechtrup (Bf)		3103	Telgte	3100
Reckenfeld	ST	Greven-Reckenfeld (Bf)		1018	Greven	1010
Reken	BOR	Reken-Bahnhof (Bf)		7586	Reken	7580
Reken	BOR	Reken-Bahnhof (Bf)		7586	Heiden	7590
Rheine	ST	Rheine Mitte (Bf)		1781	Rheine	1780
Rheine	ST	Rheine Mitte (Bf)		1781	Neuenkirchen	1770
Rinkerode	WAF	Drensteinfurt- Rinkerode/Hemmer (Bf)		3403	Drensteinfurt	3400
Sprakel	MS	Münster-Sprakel (Bf)		5037	Münster	5000
Telgte	WAF	Telgte Mitte (Bf)		3101	Telgte	3100
Vohren	WAF	Warendorf-Vohren (Bf)		3112	Warendorf	3110
Warendorf	WAF	Warendorf-Mitte (Bf)		3111	Warendorf	3110
Warendorf	WAF	Warendorf-Mitte (Bf)		3111	Sassenberg	3180
Westbevern	WAF	Telgte-Vadруп (Bf)		3105	Telgte	3100

3. **Anerkennung des Münsterland-Tarifes in Zügen des Fernverkehrs (IC/EC) bei der DB AG**

Im Netz Münsterland bzw. Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ist die Nutzung von Fernverkehrszügen (IC/EC) der DB AG möglich, wenn in Verbindung mit ZeitTickets des Münsterland-Tarifs (nach 4.2.2/4.2.3/4.2.5 der Tarifbestimmungen) entsprechende Aufpreiszeitkarten für den Fernverkehr bei der DB AG vor Fahrtantritt gelöst worden sind.

Aufpreiszeitkarten der DB AG (Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abo) werden unabhängig von dem jeweiligen Geltungsbereich des ZeitTickets des Münsterland-Tarifs ausgegeben.

Im übrigen gelten die **Beförderungsbedingungen der DB AG**.

4. **CityTicket BahnCard 25, 50 und 100**

Fahrkarten der DB AG mit Zielbahnhöfen in Münster, Hamm oder Rheine, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise, alle öffentl. Verkehrsmittel (Bus, RB- und RE-Züge) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins. Fahrtunterbrechungen in Richtung Fahrtziel sind zulässig.

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Städten Münster, Hamm und Rheine, alle öffentl. Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich jeweils innerhalb der Stadtgebiete Münster (Stadt/Gemeinde 5000) Hamm (Stadt/Gemeinde 2100/2110) oder Rheine (Stadt/Gemeinde 1780).

Im übrigen gelten die **Beförderungsbedingungen der DB AG**.

Bedingungen für ZeitTickets im Abonnement (Abo)

Im Rahmen des Münsterland-Tarifs können ZeitTickets im Abonnement ausgegeben werden. Hierfür gelten die Tarifbestimmungen sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. **Abo, Fahrrad Abo, 1. Klasse Abo Aufpreis, 9 Uhr Abo, 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis, 60plusAbo, AzubiAbo, SchülerAbo, SchülerAbo Plus, FunAbo**



1.1 **Voraussetzung:**

Die unter Punkt 3.2/3.3 der Tarifbestimmungen besonders ausgewiesenen Tickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein unter Punkt 1. der Tarifbestimmungen genanntes Verkehrsunternehmen mit einem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, für die Dauer von 12 Monaten von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus. Der Bestellschein beinhaltet auch die Zustimmung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Kündigung des Abos gem. Abschnitt 6 (Kündigung). Vor der Auslieferung der Abo-Tickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

Für Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abo ist eine Berechtigung entsprechend Punkt 4.3.1 der Tarifbestimmungen nachzuweisen. Bei einer Bestellung des FunAbos ist der Altersnachweis (20 Jahre) zum Zeitpunkt der Bestellung ausreichend.

1.2



Beginn:

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem unter Punkt 1. der Tarifbestimmungen genannten Verkehrsunternehmen vorliegt.

1.3



Ausgabe der Tickets:

Das ZeitTicket im Abonnement kann wahlweise als nicht übertragbares oder übertragbares Ticket bestellt werden. 60plusAbos, FunAbos sowie Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abonnement sind nicht übertragbar.

Abo-Tickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. (Ist bei einer Fahrausweisprüfung die Vorlage eines übertragbaren ZeitTickets nicht möglich, gelten die Bestimmungen über die Bezahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gem. Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen.)

Das ZeitTicket im Abonnement besteht entweder

aus der Kundenkarte und Wertmarke/Wertkarte (nachstehend Wertmarke genannt) mit eingetragener Gültigkeitsdauer

oder

aus einem einzigen Ticket mit aufgedruckten Gültigkeitsmerkmalen.

Der Fahrgast hat die Angaben auf dem Abo-Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

1.4



Dauer:

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Tickets zugesandt werden.

Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abonnement werden nur für den nachgewiesenen Berechtigungszeitraum ausgestellt. Eine Verlängerung des Abonnements für Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets ist nur nach erneuter Vorlage der Berechtigung möglich.

Personen, die im Geltungszeitraum des FunAbos 21 Jahre alt werden, erhalten nach Ablauf des Abonnements keine weiteren Tickets zugesandt. Das Abo endet automatisch, so dass eine Kündigung von beiden Seiten nicht erforderlich ist.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

1.5

Änderungen:

1.5.1

Geltungsbereich:



Die Änderung des örtlichen, zeitlichen und persönlichen (Wechsel von übertragbaren auf nicht übertragbare Abo-Tickets oder umgekehrt) Geltungsbereiches ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderungswünsche sind den ausgebenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen.

Die zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Wertmarken sind bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zusätzlich zu entrichten. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Die Beweislast bezüglich der Einsendung trägt der Besteller.

Änderungswünsche des Bestellers, die den Abo-Preis beeinflussen, bedürfen der Zustimmung des Girokonto-Inhabers. Eine besondere Änderung der Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich

1.5.2

Konto:



01.02.11

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

1.5.3

Personalien / Wohnungswechsel:



01.02.11

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

1.6

Kündigung:

1.6.1

Kündigung des Abonnements durch den Kunden



01.02.11

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden Zeit-Tickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des 60plusAbos (vor Ablauf der ersten 12 Monate) werden folgende Beträge für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat nachberechnet:

- Preisstufe 0 Münster = 7,12 €/Monat
(Partnerkarte = 3,56 €/Monat)
- Preisstufe Kreis = 8,40 €/Monat
- Preisstufe Netz = 11,45 €/Monat
- Preisstufe Netz Übergang = 11,45 €/Monat



Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Dieses

gilt nicht, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Tickets bis zum 3. des Monats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ticket dem ausgebenden Unternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

b) Außerordentliche Kündigung:

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. In diesem Fall wird die Nachberechnung entsprechend **1.6.1 a)** nicht erhoben.



Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Tickets bis zum 3. des Monats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ticket dem ausgebenden Unternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungs-entgeltes gem. vorstehender Regelung zurücküberwiesen.

1.6.2

Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen



a) Ordentliche Kündigung:

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden.

Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 1.8 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status (z.B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des 60plusAbos (vor Ablauf der ersten 12 Monate) werden folgende Beträge für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat nachberechnet:

- Preisstufe 0 Münster = 7,12 €/Monat
(Partnerkarte = 3,56 €/Monat)
- Preisstufe Kreis = 8,40 €/Monat
- Preisstufe Netz = 11,45 €/Monat
- Preisstufe Netz Übergang = 11,45 €/Monat



Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

1.7

Verlust:

1.7.1



01.02.11

Übertragbare Tickets:

Bei Verlust oder Zerstörung des übertragbaren Abo-Tickets hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Ersatz. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die monatlichen Beträge werden weiterhin abgebucht.

1.7.2



01.02.11

Nicht übertragbare Tickets:

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Abo-Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommene oder zerstörte Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Im Falle der Kündigung vor Ablauf der Mindestbezugsdauer ist der Unterschiedsbetrag zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen nach Ziffer **1.6.1** nachzuzahlen.



01.02.11

1.8



Fristgemäße Abbuchung:

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die Tickets verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten Tickets müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sind die monatlichen Abo-Beträge weiterhin zu zahlen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EURO erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

1.9

Erstattungen:

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muß. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das MonatsTicket im Abonnement entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich.

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

2. goCardAbo

2.1 Voraussetzung:



Die unter Punkt 4.3.3.5 der Tarifbestimmungen besonders ausgewiesenen goCardAbos werden nur im Abonnement für die Dauer von 12 Monaten unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

- der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des goCardAbos (Bestätigung durch den Schulträger/Schule) und
- der Abschluss eines Abonnementvertrages, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin/Schüler und
- die Ermächtigung des Vertragspartners zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto bis auf weiteres.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist grundsätzlich die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

Vor Auslieferung der goCardAbos ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich.

2.2 Beginn:

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen der VGM vorliegt.

2.3 Ausgabe der Tickets:

goCardAbos sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Der Fahrgast hat die Angaben auf den goCardAbos auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

2.4 Dauer:



Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere goCardAbos zugesandt werden.

Die goCardAbos werden nur für den nachgewiesenen Berechtigungszeitraum ausgestellt.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte goCardAbos bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

2.5 Änderungen:

2.5.1 Geltungsbereich:

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es

a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster wird einheitlich für das Stadtgebiet Münster in der Preisstufe 0 ausgegeben. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs gewählt werden. Netz Münsterland = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.



b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule sowie im Stadtgebiet Münster. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs gewählt werden. Netz Münsterland = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Hamm können für Freizeitfahrten zwischen den Netzen Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das SchülerTicket Münster Plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Münsterland
- in den Kreisen Soest und Unna erhalten das SchülerTicket Münster Plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe

Für auswahlberechtigte Schülerinnen / Schüler ist ein Wechsel des Netzes Münsterland zu Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe bzw. umgekehrt höchstens einmal in einem Schuljahr möglich. Die zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen goCardAbos sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen bei einem Netzwechsel vorher zurückzugeben. Die Änderungswünsche sind den ausgebenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen.

2.5.2 Konto:



Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

2.5.3 Personalien / Wohnungswechsel:

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend durch den Schulträger schriftlich mitzuteilen.

2.6 Kündigung:

2.6.1 Kündigung des goCardAbos durch den Kunden

a) Ordentliche Kündigung

Das goCardAbo kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das goCardAbo bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das goCardAbo für anspruchsberechtigte Schüler vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.

Wird das goCardAbo (Selbstzahler) für nichtanspruchsberechtigte Schüler vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Schüler MonatsTicket der Preisstufe 0 Münster für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnement-Preis. Diese werden nicht erhoben, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen goCardAbos bis zum 3. des



Nachmonats dem ausgebenden Verkehrs-unternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die goCardAbos dem ausgebenden Unternehmen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

2.6.2 Kündigung des goCardAbos durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 2.8 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status (z.B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Anfallende Rücklastschriftgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

2.7 Verlust:

Bei Verlust oder Zerstörung der goCardAbos ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem



Besteller überlassenen noch gültigen goCardAbos weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements ausgeschlossen.

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, einmalig gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) für den Rest des Ausgabezeitraums Ersatzfahrkarten. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten goCardAbos sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommenen oder zerstörten goCardAbos wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

2.8 Fristgemäße Abbuchung:

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die goCardAbos verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten goCardAbos müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

2.9 Erstattungen:

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich.



Bedingungen für den Bezug von Schulweg-MonatsTickets des Münsterland-Tarifs durch Schulwegkostenträger

1. Voraussetzung



Im Rahmen des Münsterland-Tarifs werden SchulwegMonatsTickets zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres an Schulwegkostenträger ausgegeben, die Schulgänge anbieten, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen; im weiteren Verlauf als Schulwegkostenträger bezeichnet. Für die Gültigkeit, Ausgabe und Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern gelten die nachstehenden Bedingungen.



2. Gültigkeit



SchulwegMonatsTickets werden für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19.00 Uhr sowie samstags an Schultagen bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags – freitags bis 19.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19.00 Uhr (Mo. - Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises.



SchulwegMonatsTickets sind auf den Namen des Schülers ausgestellt und nicht übertragbar. Ab der 5. Klasse gelten diese nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Als Lichtbildausweis gelten auch Schülerausweise mit Lichtbild.

3. Ausgabe



Der Schulwegkostenträger bestellt rechtzeitig die für ein Schuljahr benötigten SchulwegMonatsTickets beim Verkehrsunternehmen. Diese werden den Schulwegkostenträgern zugesandt.



Die SchulwegMonatsTickets gelten nur in Verbindung mit der zeitgleich ausgegebenen Kundenkarte, welche die persönlichen Daten des Schülers enthält.

Die SchulwegMonatsTickets beinhalten die Angabe der Geltungsdauer, sowie einen Eintrag der entsprechenden Preisstufe gem. Anhang 3.1/3.2.



Alternativ können die SchulwegMonatsTickets als ein Ticket im Scheckkartenformat für das gesamte Schuljahr mit den entsprechenden Daten der Geltungsdauer werden.

4. Rechnungsstellung



Die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel; Anlage 7 der Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif. Es werden je Kalenderjahr elf SchulwegMonatsTickets berechnet. Das Schuljahr variiert je nach Ferienlage zwischen zehn und zwölf Monate, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.

Es können folgende Zahlungsmethoden vereinbart werden:

- a) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50%. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 50% erfolgt zu Beginn des nächsten Kalenderjahres. Änderungen gem. Absatz 5 (nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets) werden am Ende des Schuljahres abgerechnet.
- b) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Anzahl der monatlichen Abschläge variiert je nach Ferienlage des jeweiligen Schuljahres. Die Abschlusszahlung für den letzten Monat beinhaltet auch nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets gem. Absatz 5.



- c) Die Abrechnung der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt monatlich.

Für das Schuljahr 2011/2012 erfolgt die Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern gem. 4 a).

5. Änderungen

Für die im Laufe des Schuljahres



- a) nachträglich beantragten SchulwegMonatsTickets
b) vorzeitig zurückgegebenen SchulwegMonatsTickets oder bei
c) Umzug, Schulwechsel

gilt folgendes:

- a) nachträgliche Bestellung



Bei nachträglichen Bestellungen von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Ausgabe bis zum 15. des Monats eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets; bei einer Ausgabe ab dem 16. eines Monats erfolgt keine Berechnung.

- b) vorzeitige Rückgabe



Bei vorzeitigen Rückgaben von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Rückgabe bis zum 15. des Monats keine Anrechnung; bei der Rückgabe ab dem 16. des Monats erfolgt eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets.



Maßgeblich für die Berechnung ist das Datum des Eingangsstempels der Schule/des Schulwegkostenträgers, mit dem bestätigt wird, dass alle nicht mehr benötigten SchulwegMonatsTicket zurückgegeben wurden. Die Rückgabe an das zuständige Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zu erfolgen.



Eine Abbestellung von SchulwegMonatsTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich.

c) Umzug, Schulwechsel



Bei Änderungen des SchulwegMonatsTickets durch Umzug und/oder Schulwechsel wird eine Neuberechnung vorgenommen. Bei Änderungen bis zum 15. des Monats erfolgt die Abrechnung auf Basis des neuen SchulwegMonatsTickets; Änderungen ab dem 16. des Monats werden auf Basis des vorhandenen SchulwegMonatsTickets berechnet.

6. Verlust/Zerstörung



Bei Verlust oder Zerstörung von SchulwegMonatsTickets werden einmalig ErsatzTickets für den Rest des Schuljahres gegen Gebühr ausgestellt, wenn der Verlust schriftlich angezeigt wird. Die



Gebühr beträgt 6,00 EURO je verlorenen bzw. zerstörten SchulwegMonatsTickets; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 10 EURO bei Verlust von mehreren SchulwegMonatsTickets. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann.



Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten SchulwegMonatsTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind diese unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben.

NRW-PauschalPreisTickets/ tarifliche Kooperationen

1. NRW-PauschalPreisTickets

Die Ausgabe und Anerkennung der NRW-PauschalPreisTickets erfolgt entsprechend 4.2 der Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

2. Kooperationen mit der DB AG Schönes-Wochenende-Ticket/Rail&Fly-Ticket

2.1 Schönes-Wochenende-Ticket

Das Schönes-Wochenende-Ticket der DB AG wird im Gesamtnetz Münsterland und Ruhr-Lippe anerkannt.

Die Ausgabe des Schönes-Wochenende-Ticket durch die Partnerunternehmen des Münsterland-Tarifs erfolgt unter nachfolgenden Bestimmungen.

Berechtigte

Das Schönes-Wochenende-Ticket erhalten Einzelreisende sowie Personen, die gemeinsam reisen. Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Teilnehmerzahl

Das Angebot können nutzen:

- Eltern/Großeltern oder ein Eltern-/Großelternteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschl. 14 Jahre
- bis zu 5 Personen

Fahrscheine, Preise

Die Fahrscheine zum Festpreis gelten für beliebige Fahrten.

Es gelten die der DB genehmigten Fahrpreise.

Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Geltungsdauer

Die Fahrscheine gelten an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag (Samstag oder Sonntag) und zwar jeweils von 00.00 Uhr bis zum Folgetag 03.00 Uhr.

Züge – Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die Fahrscheine gelten in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE). Sie gelten auch für Fahrten in ein- und ausbrechenden Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften. Innerhalb von fremden Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften gelten sie nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung geregelt wurde.

Die Fahrscheine gelten nicht in Zügen des Fernverkehrs (IC, EC, ICE).

Wagenklasse

Die Fahrscheine gelten in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen nur für die 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht zugelassen.

Rückgabe, Umtausch

Rückgabe oder Umtausch des Schönes-Wochenende-Tickets ist ausgeschlossen.

Erstattung

Nicht benutzte Schönes-Wochenende-Tickets werden nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung (Wochenend-Tarif) wird nachträglich nicht gewährt.

Sicherung gegen Missbrauch

Auf Verlangen haben Eltern/Großeltern oder Eltern-/Großelternanteile für alle Teilnehmer die Zugehörigkeit zur Familie glaubhaft zu machen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB Personenverkehr) der DB AG.

2.2 Rail & Fly-Ticket

Das von der DB AG ausgegebene Rail & Fly-Ticket wird auf dem Streckenabschnitt Münster Hbf zum Flughafen Münster/Osnabrück als Fahrausweis anerkannt.

Innerhalb der auf dem Fahrschein angegebenen zweimonatigen Geltungsdauer gilt der Fahrausweis zur

- Hinfahrt (ein Tag vor dem Abflugtag und am Abflugtag)
- Rückfahrt (Tag der Rückkehr und am folgenden Tag)



Rail & Fly inclusive

Das von der DBAG in Kooperation mit verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene Ticket „rail & fly inclusive“ gilt als Fahrtberechtigung in allen Verkehrsmitteln im Tarifraum Münsterland/Ruhr-Lippe. Die Fahrtberechtigung gilt am Tag vor dem Abflugtermin oder am Abflugtag selbst sowie am Tag der Rückkunft oder am Tag danach für die Fahrt zum bzw. vom Flug.

3. **Kooperation mit Reiseveranstaltern im Geschäftsreiseverkehr**

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket für Geschäftsreisende berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Tarifräume Münsterland und Ruhr-Lippe.

Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket für die auf dem Flugticket eingetragene Person am Hin- und/oder Rückflugtag bis Betriebsschluss gültig.

Kooperation mit Reiseveranstaltern im Charterreiseverkehr

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern an alle Reisenden ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket bzw. Reisebestätigung bei Last-Minute-Ticket berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Tarifräume Münsterland und Ruhr-Lippe.

Die Tickets sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket bzw. Reisebestätigung für die auf dem Flugticket/Reisebestätigung eingetragenen Personen am Hin- und/oder Rückflugtag gültig. Darüber hinaus gelten die Tickets auch am Vortag des Abfluges, sowie an dem Tag, der dem Datum des Rückflugeintrages folgt.

Die Fahrpreistafel befindet sich im Fahrerhandbuch bei den Vorspannseiten.

AST-Verkehr in den Kreisen Coesfeld, Borken, Steinfurt, Warendorf

1. Tarifsystem

Die Tarifräume der AST-Verkehre sind in Preisgebiete eingeteilt, die für die Fahrpreisbildung herangezogen werden.

2. Fahrpreise

Es gelten die in den AST-Fahrpreistafeln dargestellten Preisstufen und Fahrpreise in der jeweils gültigen Fassung.

Die dort angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen ZeitTickets nach dem Münsterland-Tarif (Tarifbestimmungen Punkt 3.2 und 3.3) oder eines ZeitTickets nach dem NRW-Tarif (NRW-Tarifbestimmungen Punkt 3.1.2/3.2.2)
- Fahrgäste, welche im Rahmen des Zusatznutzens gem. 4.2.3.4 der Tarifbestimmungen mitgenommen werden
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

3. Tickets

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

4. Beförderung von Hunden

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

5. AST-Fahrpreistafel, gültig ab dem **01.08.2011**



	einfache Fahrt	
	normal EURO	ermäßigt EURO
PS 1	4,00	2,50
PS 2	4,60	3,10
PS 3	6,40	4,90
PS 4	8,70	7,20

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen mit Ausnahme Abschnitt (9.3/9.4) – Beförderung von Gegenständen und Tieren.

Anlage 9

bleibt frei

(mit Einführung des Nacht Netzes in Münster wurde der
AST-Verkehr in der Stadt Münster eingestellt)

Tarifliche Besonderheiten

StadtBus-Systeme

Für Städte mit StadtBus-Systemen, welche den Anforderungen des Fördererlasses des MWMTV vom 12.04.1999 entsprechen, können abweichend von den allgemein gültigen Tarifbestimmungen besondere Fahrpreise festgelegt werden.

1. StadtBus Rheine

Im StadtBus-System Rheine werden folgende rabattierte Tickets ausgegeben:

1.1. BarTickets



	Preisstufe 1	Preisstufe 2
10erTicket (nur im Vorverkauf)	13,75 €	21,50 €



10erKinderTicket 6 – 14 Jahren (nur im Vorverkauf)	11,00 €	15,00 €
---	---------	---------

1.2 ZeitTickets



	Preisstufe A Stadt/Gemeinde
MonatsTicket im Abo „Die Blaue“	33,70 €
MonatsTicket im Abo „9 Uhr Blaue“	27,00 €

Es gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 4 der Abo-Bedingungen für ZeitTickets:

Zu 4. Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf der 3 Monate wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets verzichtet.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.

2. StadtBus Bocholt

Im StadtBus-System Bocholt werden folgende rabattierte ZeitTickets ausgegeben:

Preisstufe A Stadt/Gemeinde



MonatsTicket im Abo „BocholtTicket“	33,50 €
MonatsTicket im Abo „9 Uhr BocholtTicket“	27,00 €

Es gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 4 der Abo-Bedingungen für ZeitTickets:

Zu 4. Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf der 3 Monate wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets verzichtet.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.

Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR)

Teil A: Anwendung des VRR-Tarifs

Präambel

Die Festlegung der Tarifbestimmungen im Übergang zwischen dem Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR) erfolgte unter Beachtung folgender Zielsetzungen:

- Einbeziehung aller bedeutsamen Verkehrsbeziehungen im Übergangsraum
- Entwicklung eines für Kunden und Mitarbeiter möglichst einfachen Tarifs

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen wurde darauf verzichtet, einen speziellen eigenständigen Tarif zu entwickeln. Statt dessen werden auch im Übergang die jeweiligen Verbundtarife von den Partnern anerkannt. Im folgenden werden die im Übergang notwendigen Tarifaspekte beschrieben:

Aus beiden Kooperationsräumen werden nur Teile in die Übergangsregelungen einbezogen. Im VRR-Raum ist es der durch das Zentraltarifgebiet 25 (Bottrop/Gladbeck) definierte Raum, im Bereich des Münsterland-Tarifs sind es Teile des Kreises Borken.

Im Übergang zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und dem Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) wird der VRR-Tarif angewendet. Außerdem wird das Tarifgebiet 06 (Haltern am See) in den Münsterland-Tarif einbezogen.

Bei Fahrten, die innerhalb eines Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft verbleiben, wird der Tarif dieses Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft angewendet.

1. Tarifsystematik

1.1. Grundsätzliches

Die dem VRR-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d.h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten.

Einbezogen werden die Preisstufen A und B.

Die in der Preisstufe A festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen dem 2-Waben-Tarif. Per Definition werden also jeweils eine VRR-Wabe und mindestens eine Preiszone des Münsterland-Tarifs zusammen als Geltungsbereich der Preisstufe A festgelegt.

Die in der Preisstufe B festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen ebenfalls dem VRR-Prinzip. Zu einem Zentraltarifgebiet werden weitere Tarifgebiete/Zonen des Münsterland-Tarifs benannt, in denen eine Fahrt mit dem VRR-Ticket (PRST B) zulässig ist.

2. Geltungsbereich/Übergangsraum

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den VRR-Tarifgebieten

05	Dorsten
13	Dinslaken
15	Marl
24	Oberhausen
25	Bottrop/Gladbeck
26	Gelsenkirchen
35	Essen Mitte/Nord

und folgenden Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs

7580	Reken
7590	Heiden
7650	Borken
7690	Raesfeld

3. Tickets

3.1 Tickets im Übergangstarif

Im Geltungsbereich werden VRR-Fahrausweise der Preisstufen A und B anerkannt. VRR-Fahrausweise der Preisstufe C und D (*mit Ausnahme des SchokoTickets, VRR-SemesterTickets und des BärenTickets*) haben keine Gültigkeit. Folgende Fahrausweise werden anerkannt:

- EinzelTickets (Erwachsene/Kinder)
- 4erTickets (Erwachsene/Kinder)
- TagesTickets
- GruppenTicket
- Ticket1000 Monatskarte, Ticket2000 Monatskarte
- Ticket1000 Monatskarte im Abo, Ticket2000 Monatskarte im Abo
- Ticket1000 9 Uhr, Ticket2000 9 Uhr
- Ticket1000 9 Uhr im Abo, Ticket2000 9 Uhr im Abo
- FirmenTicket
- SchokoTicket (siehe 3.2.3.)
- YoungTicket
- YoungTicket Plus
- BärenTicket
- VRR-SemesterTicket

3.2 Einzelbestimmungen

Zu allen Tickets gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs.

3.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRR-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben.

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe A: 90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe B: 120 Minuten

Kinderaltersgrenzen:	6 - 14 Jahre
Erwachsene:	ab 15 Jahre
Hundemithnahme:	kostenlos
Fahrradmitnahme in Verbindung mit Ticket2000:	kostenlos
Sonstige Fahrradmitnahme:	ZusatzTicket
Ticket1000:	persönlich
Ticket2000:	wahlweise: persönlich oder übertragbar

3.2.2 Anwendung und Geltungsbereich des VRR-SchokoTickets im Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

3.2.2.1 Wohnort im Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

Schüler mit Wohnsitz in den Städten/Gemeinden Reken, Heiden, Borken, Raesfeld (Südkreis Borken), die im VRR eine allgemeinbildende Schule besuchen **und** für die der Schulträger einen Vertrag über die Anwendung des SchokoTickets abgeschlossen hat (auch selbstzahlende Schüler), sind berechtigt, zusätzlich zur VRR-weiten Gültigkeit, auf dem direkten Weg in den VRR-Raum (und zurück) alle Verkehrsmittel im definierten Übergangsraum zu benutzen.

Das SchokoTicket gilt uneingeschränkt an allen Tagen im angegebenen Monat ohne Zeitbeschränkung. Weiterhin gilt es auch an allen NRW-Ferientagen.

Der Eintrag des Wohnortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) erfolgt auf dem SchokoTicket. Ohne Eintrag des Wohnortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) auf dem SchokoTicket können die Verkehrsmittel im Tarifraum des Münsterland-Tarifs definierten Übergangsraum nicht genutzt werden. Wird das SchokoTicket als elektronisches Ticket ausgegeben, so gilt dieses nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem auch der Wohnort des Schülers ersichtlich ist.

3.2.2.2. Wohnort im VRR

Schüler mit Wohnort in den VRR-Tarifgebieten Dorsten, Dinslaken, Marl, Oberhausen, Bottrop/Gladbeck, Gelsenkirchen und Essen Mitte/Nord, die in den Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs Reken, Heiden, Borken, Raesfeld (Südkreis Borken) eine allgemeinbildende Schule besuchen **und** für die der Schulträger einen Vertrag über die Anwendung des SchokoTickets mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat (auch selbstzahlende Schüler), sind berechtigt, zusätzlich zur VRR-weiten Gültigkeit, auf dem direkten Weg aus dem VRR-Raum (und zurück) alle Verkehrsmittel im definierten Übergangsraum zu benutzen.

Das SchokoTicket gilt uneingeschränkt an allen Tagen in angegebenen Monat ohne Zeiteinschränkung. Weiterhin gilt es auch an allen NRW-Ferientagen.

Der Eintrag des Schulortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) erfolgt auf dem SchokoTicket. Ohne Eintrag des Schulortes (Stadt/Gemeinde-Nummer des Münsterland-Tarifs) auf dem SchokoTicket können die Verkehrsmittel im Tarifraum des Münsterland-Tarifs nicht genutzt werden. Wird das SchokoTicket als elektronisches Ticket ausgegeben, so gilt dieses nur in Verbindung mit einem Schülerschein mit Lichtbild, aus dem auch der Schulort des Schülers ersichtlich ist.

4. Preise

Im Geltungsbereich werden VRR-Fahrausweise der Preisstufen A und B anerkannt. VRR-Fahrausweise der Preisstufe C und D haben keine Gültigkeit (Ausnahme: SchokoTicket, VRR-Semesterticket und BärenTicket).

4.1 Preisstufenmatrix

4.2.1 Geltungsbereich der Preisstufe A

VRR-Wabe		Zone Münsterland-Tarif	
	Waben-Nr.		Zonen-Nr.
Dorsten-Rhade	058	Raesfeld	7690
Dorsten-Rhade	058	Marbeck (Bf)/Grütlohn	7652
Dorsten-Lembeck	059	Klein Reken	7585

4.2.2 Geltungsbereich der Preisstufe B

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	Städte/ Gemeinden Münsterland-Tarif	Zentraltarifgebiet
05 Dorsten		25 Bottrop/Gladbeck
13 Dinslaken	7580 Reken	
15 Marl	7590 Heiden	
24 Oberhausen	7650 Borken	
25 Bottrop/Gladbeck	7690 Raesfeld	
26 Gelsenkirchen		
35 Essen Mitte/Nord		

5. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Teil B: Anwendung des Münsterland-Tarifs

1. Geltungsbereich

1.1 Haltern am See (5060)

Von Haltern am See gilt der Münsterland-Tarif in das gesamte Netz-Münsterland und umgekehrt. Er wird innerhalb von Haltern am See für Verbindungen in das Netz Münsterland und umgekehrt auch in allen VRR-Verkehrsmitteln anerkannt.

Für Verbindungen innerhalb von Haltern am See gilt nur der VRR-Tarif.

1.2 Dorsten/Marl

Der Münsterland-Tarif wird bis zum Endpunkt der nachstehenden Linien angewendet. Eine Durchtarifierung über die Endpunkte der nachstehend aufgeführten Linien hinaus ist nicht vorgesehen.

Linien	Linienverlauf	Verbundgrenze
716	- Lembeck	Lembeck, Busbahnhof
721	- Dorsten	Raesfeld, Ortskern
724	- Dorsten	Rhade, Hakenweg
R73	- Lembeck	Lembeck, Busbahnhof

Für den Binnenverkehr VRR gelten die Bestimmungen und Fahrpreise des VRR.

Im Übergangsraum (siehe Teil A) kommt auch auf den vorgenannten Linien der VRR-Tarif zur Anwendung.

2. Tickets

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs aufgeführten Tickets.

3. Fahrpreisberechnung

Es gelten die in der Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs dargestellten Preisstufen und Fahrpreise.

Der Fahrpreis (Preisstufe) wird ohne Berücksichtigung der Grenze zwischen dem Tarifraum Münsterland und dem VRR ermittelt. Die Tarifzonen im VRR-Bereich sind dem Handbuch für den Münsterland-Tarif zu entnehmen.

4. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Münsterland-Tarifs.

Übergangsregelungen zwischen dem Koope- rationsraum 5 (Münsterland-Tarif) und der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)

Anerkennung des Münsterland-Tarifs

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs

und den VOS-Tarifgebieten

100 Osnabrück
412 Hasbergen
414 Hagen a. T. Wald

2. Ausgabe von Tickets

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Münsterland-Tarifs anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket
- 1. Klasse Aufpreis
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket/FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis

- 1. Klasse Monats Abo Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 UhrAbo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Münsterland“
- FirmenAbo
- 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- SchülerAbo
- FunTicket
- FunAbo
- SchulwegMonatsTicket
- FahrradTicket NRW
- SchöneFerienTicket NRW
- SchöneFahrtTicket NRW
- SchönerTagTicket NRW
- SchönesJahrTicket NRW



Im gesamten Stadtgebiet Osnabrück erfolgt die Anerkennung von Tickets entsprechend dem NRW-Tarif.

3. Preisstufenübersicht

3.1. Verkehrsbeziehungen von Osnabrück in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen Zonen/Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und VOS-Zonen gelten die Preisstufen des Münsterland-Tarifs.

von Hasetor Bf* 1072

nach		Preisstufe	Fahrweg über
Lotte Halen (Bf)	1063	2	
Osnabrück Hbf	1072	1	
Sutthausen Bf	1071	1	

von Sutthausen Bf* 1072

nach		Preisstufe	Fahrweg über
Lotte Halen (Bf)	1063	2	
Osnabrück Hbf	1072	1	

von Mitte (Bf) 1071

nach		Preisstufe	Fahrweg über
Lotte Gohfeld	1065	2	
Lotte Büren	1064	2	
Lotte Halen	1063	2	1072
Hasbergen (Bf)	1270	2	
Sutthausen Bf	1071	1	

von Osnabrück* 1070 (VOS-Nr. 100)

nach		Preisstufe	Fahrweg über
Bad Iburg**	1960	6	1270, 1930, 1950, 1940
Emsdetten	1220	7	5000, 1010, 1020, 1030, 1910, 1930, 1940, 1780
FMO***	1920	7	1020, 1930, 1940, 1910, 1780, 5000, 1030, 1950
Greven	1010	7	1020, 1930, 1940, 1910, 1780, 5000, 1030, 1950
Hagen a.T. Wald*1280		3	1270
Hasbergen*	1270	2	
Hopsten	1090	6	1030, 1040, 1050, 1060, 1080
Hörstel	1790	6	1030, 1050, 1060, 1270, 1930
Ibbenbüren	1030	5	1040, 1050, 1060, 1072, 1080
Ladbergen	1910	5	1060, 1270, 1280, 1930, 1940, 1954
Lengerich	1940	4	1066, 1065, 1061, 1270, 1280, 1930
Lienen	1950	5	1060, 1270, 1280, 1930, 1940
Lotte	1060	3	
Mettingen	1040	5	1030, 1040, 1050, 1060, 1080, 1270, 1280, 1930, 1940
Münster	5000	7	1940, 3100
Ostbevern	3900	7	5000
Ostbevern-Brock	3905	6	1954
Recke	1080	5	1030, 1040, 1050, 1060
Rheine	1780	7	1030, 5000
Saerbeck	1020	6	1030, 1930, 1060

Tecklenburg	1930	4	1061, 1066, 1065, 1270, 1280, 1940
Tecklenburg	1930	5	1030, 1040, 1050
Telgte	3100	7	5000
Telgte-Vadруп	3105	6	3900, 1950, 1940
Westerkappeln	1050	4	1060

Alle hier nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland).

*Im Stadt-Liniennetz Osnabrück ist ein Umstieg/Einstieg mit dem Münsterland-Tarif in die Verkehrsmittel der VOS möglich. Dies gilt aber nicht für Verbindungen von Natrup-Hagen, Hasbergen, Osnabrück Hasetor und Osnabrück Sutthausen.

** nur in VGM-Verkehrsmitteln

*** gilt nicht in der Linie X150

3.2. Verkehrsbeziehungen von Hagen a. T. Wald in den Kooperationsbereich 5 (Münsterland-Tarif)

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen Zonen/Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und VOS-Zonen gelten die Preisstufen des Münsterland-Tarifs.

von Hagen a. T. Wald* 1280 (VOS-Nr. 414)

nach		Preisstufe	Fahrweg über
Bad Iburg**	1960	6	1950, 1940
Emsdetten	1220	7	1010, 1020, 1030, 1910, 1930, 1940, 1780, 5000, 1070
FMO	1920	7	1020, 1030, 1780, 1910, 1940, 5000, 1950
Greven	1010	7	1020, 1030, 1780, 1910, 1940, 5000, 1950
Hasbergen*	1270	2	
Hopsten	1090	7	1070
Hörstel	1790	6	1930, 1940, 1070
Ibbenbüren	1030	6	1270, 1070, 1060, 1050, 1040, 1940, 1930
Ladbergen	1910	4	1940, 1954



Lengerich	1940	3	
Lienen	1954	4	1940
Lienen-			
Kattenvenne	1954	3	1941, 1944
Lotte	1060	4	1070, 1270
Mettingen	1040	5	1030, 1050, 1060, 1070, 1270, 1930, 1940
Münster	5000	6	1940, 3100
Osnabrück*	1070	3	1270
Ostbevern	3900	6	5000
Ostbevern-Brock	3905	4	1940, 1954
Recke	1080	6	1070
Rheine	1780	7	1070, 1940
Saerbeck	1020	5	1910, 1940
Saerbeck	1020	7	1010, 1030, 1070, 1220, 1950, 3900, 5000
Tecklenburg	1930	4	1940
Telgte	3100	6	5000
Telgte-Vadруп	3105	5	1940, 1954, 3905
Westerkappeln	1050	5	1060, 1070, 1270, 1930, 1940, 1030



01.02.11



Alle hier nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland).

*In Hagen a. T. Wald ist ein Umstieg/Einstieg mit dem Münsterland-Tarif in Verkehrsmittel der VOS nicht möglich. Dies gilt auch für Fahrten von/nach Osnabrück.

** nur in VGM-Verkehrsmitteln

3.3. Verkehrsbeziehungen von Hasbergen in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen Zonen/Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und VOS-Zonen gelten die Preisstufen des Münsterland-Tarifs.

von Hasbergen* 1270 (VOS-Nr. 412)

nach		Preisstufe	Fahrweg über
Bad Iburg**	1960	5	1940, 1950

Emsdetten	1220	7	5000, 1070, 1010, 1020, 1030, 1910, 1930, 1940, 1780
FMO	1920	7	1020, 1030, 1780, 1910, 5000, 1950, 1940
Greven	1010	7	1020, 1030, 1780, 1910, 5000, 1950, 1940
Hagen a.T. Wald*	1280	2	
Hopsten	1090	6	1030, 1040, 1050, 1060, 1080, 1070
Hörstel	1790	6	1070
Ibbenbüren	1030	5	1040, 1050, 1060, 1070, 1280, 1930, 1940
Ladbergen	1910	5	1280, 1930, 1940, 1954
Lengerich	1940	3	1280
Lienen	1950	4	1280, 1930, 1940
Lotte	1060	4	1070
Lotte-Mitte	1061	2	1065
Lotte-Gohfeld	1065	2	
Lotte-Osterberg	1066	2	
Mettingen	1040	5	1030, 1050, 1060, 1070, 1280, 1930, 1940
Münster	5000	7	1940, 3100
Osnabrück*	1070	2	
Ostbevern	3900	7	5000
Ostbevern-Brock	3905	6	1954
Recke	1080	6	1040, 1050, 1060, 1070
Rheine	1780	7	1070, 1940
Saerbeck	1020	6	1010, 1030, 1930
Tecklenburg	1930	4	1280, 1940
Tecklenburg	1930	5	1060, 1070
Telgte	3100	7	5000
Telgte-Vadруп	3105	6	1954, 3905
Westerkappeln	1050	5	1060, 1070, 1280, 1930, 1940



01.02.11

Alle hier nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland).

* In Hasbergen ist ein Umstieg/Einstieg mit dem Münsterland-Tarif in Verkehrsmittel der VOS nicht möglich. Dies gilt auch für Fahrten von/nach Osnabrück.

** nur in VGM-Verkehrsmitteln

3.4



Linien und Linienabschnitte, auf denen außerhalb der Kooperationsräume der Münsterland-Tarif und seine Bedingungen angewendet werden

Linien Nr.	Verkehrsträger	Linie bzw. Linienabschnitt
T46	RVM	Bad Iburg-Ostenfelde – Bad Iburg Rathaus
R13	WB	Glandorf-Schwege, Nordheide – Bad Rothenfelde ZOB – nur für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr
316	WB	Harsewinkel-Greffen, Kuhlmann – Harsewinkel, Laumann Harsewinkel-Marienfeld

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Münsterland-Tarif (Anlage 7).

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs.

6. Anerkennung des Semesterticket Osnabrück

An die Studentenschaften der Universität Osnabrück, der Fachhochschule Osnabrück und der Katholischen Fachhochschule Osnabrück wird das Semesterticket als ZeitTicket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben.

Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung (gemäß Sozialgesetzbuch IX; §§ 145 ff) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Erwerb ist nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studenten möglich.

Der räumliche Geltungsbereich für den Bus innerhalb des Tarifraums Münsterland erstreckt sich auf folgende Städte/ Gemeinden des Kreises Steinfurt: Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.

Der räumliche Geltungsbereich für die Schiene innerhalb des Tarifraumes Münsterland erstreckt sich auf folgende Kursbuchabschnitte:

- Münster – Osnabrück (Kbs. 385 WestfalenBahn)
- Rheine – Osnabrück (Kbs. 375 WestfalenBahn)
- Lotte-Halen – Osnabrück (Kbs. 392/94 NordwestBahn)

Ein Umstieg von der Schiene in den Bus ist nur in den vorgenannten Städte/Gemeinden des Kreises Steinfurt möglich.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studentenausweis gültig.

Innerhalb des Tarifraums Münsterland gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs.

7. Regelungen zum VOS-Firmenabo

Für Firmen, Verbände, Behörden, etc. mit Sitz in Osnabrück und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) kann im Rahmen eines VOS-Firmenabovertrages durch die Stadtwerke Osnabrück ein FirmenAbo des Münsterland-Tarifs ausgegeben werden.

Der Fahrpreis entspricht der gültigen Fahrpreistafel des Münsterland-Tarifs (Anlage 7, Basispreis FirmenAbo).

Im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs ist die Nutzung aller Busse und Bahnen möglich. In Hasbergen und Hagen a. T. W. ist nur die Nutzung der VGM-Verkehrsmittel zugelassen.

VOS-Firmenabos mit Ziel Hasbergen und Hagen a. T. W. gelten nur in den Verkehrsmitteln der VOS.

Im übrigen gelten die genehmigten Abonnementbedingungen zum Firmen-Abo der VOS.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Münsterland-Tarifs.

Übergangsregelungen zwischen der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und dem Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

A. Anwendung des VGN-Tarifes

1. Geltungsbereich

Dieser Übergangstarif gilt für alle Fahrtbeziehungen gemäß Ziffer 2.2 auf allen VGN-Linien in allen VGN-Tarifgebieten und Linien in den nachstehenden Tarifgebieten des Münsterland-Tarif

7670	Bocholt
7440	Isselburg
7690	Raesfeld

2. Regelungen für den Übergangsverkehr zwischen dem VGN-Tarifraum und dem Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif)

2.1 Ausgabe von Fahrausweisen

Im Rahmen dieses Übergangstarifes werden VGN-Fahrausweise der Preisstufen 1 bis 4 sowie Kurzstrecke ausgegeben, und zwar

- Einzelfahrausweise für Erwachsene und Kinder
- 4er- Karten für Erwachsene und Kinder
- Schnäppchenkarte
- Tageskarten 1 Person
- Gruppentageskarten 5 Personen
- 7-Tages-Karten
- Monatskarten
- Monatskarten im Abo
- 9 Uhr-Monatskarten
- 9 Uhr-Monatskarten im Abo
- Jahreskarten
- 9-Uhr-Jahreskarten
- Schulträgerkarten
- FreizeitPlus*
- Monatskarten im Ausbildungsverkehr
- AzubiAbos

- Zusatzfahrausweise
- Freizeitkarte*
- Zusatzwertmarken für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB

von allen VGN-Verkehrsunternehmen und den in den Tarifgebieten des Münsterland-Tarifs Bocholt und Isselburg tätigen Verkehrsunternehmen.

* = gilt in den Städten Bocholt, Isselburg und Raesfeld nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsstelle“.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Geltungsbereich der VGN-Preisstufe K

Für nachstehende Übergangsbeziehungen gelten die Fahrpreise der Fahrausweise der Preisstufe K (Kurzstrecke) des VGN-Tarifs:

	Haltestelle im VGN-Raum	Haltestelle im Raum Münsterland
Linie 61	Rees-Millingen Schwarzer Weg	Isselburg-Vehlingen Terhorst
Linie 64	Hamm-Dingden Gasthof Ridder	Bocholt Weyers Schmiede
Linie 71	Schermbeck, Grenzweg	Raesfeld, Ginsterstraße
Linie 72	Hamminkeln-Havelich, Waldweg	Raesfeld, Bonhoff
Linie 95	Hamminkeln Isselbrücke	Bocholt Sondermann
Linie 293	Schermbeck, Grenzweg	Raesfeld, Ginsterstraße

2.2.2 Geltungsbereich der VGN-Preisstufe 1

Für nachstehende Übergangsbeziehungen gelten die Fahrpreise der Fahrausweise der Preisstufe 1 des VGN-Tarifs

VGN-Zone		VGN-Zone	
403	Rees-Millingen	422	Anholt
512	Dingden	670	Bocholt
513	Loikum/Wertherbruch	670	Bocholt
516	Marienthal/Havelich	761	Raesfeld-Mitte
144	Schermbeck Mitte	762	Erle

2.2.3 Geltungsbereich der VGN-Preisstufen 2 bis 4

Für nachstehende Übergangsbeziehungen gelten die Fahrpreise der Fahrausweise der Preisstufen 2 bis 4 des VGN-Tarifs gemäß dieser Preisstufenübersicht.

ab Tarifgebiet 7670 Bocholt

	Tarifgebiete	Preisstufe
16	Alpen	3
32	Bedburg-Hau	3
13	Dinslaken	3
41	Emmerich	3
04	Geldern	4
36	Goch	3
62	Groesbeek	4
51	Haminkeln	2
07	Issum/Rheurd	3
33	Kalkar	3
02	Kamp-Lintfort	3
01	Kerken/Wachtendonk	4
25	Kevelaer	4
30	Kleve	3
31	Kranenburg	4
63	Millingen a/d Rijn	4
22	Moers	3
11	Neukirchen-Vluyn	4
60	Nijmegen	4
76	Raesfeld	2
40	Rees	2
12	Rheinberg	3
14	Schermebeck/Hünxe	3
47	S'Heerenberg	3
24	Sonsbeck	3
10	Straelen	4
34	Uedem	3
69	Venlo	4
09	Voerde	3
35	Weeze	4
03	Wesel	2
23	Xanten	3

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 2

nach Tarifgebiet	Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen	
Nr. Name	Zentraltarifgebiet	Raubegrenzung
03 Wesel	51	03, 40, 67, 76
40 Rees	42	40, 51, 67
	51	03, 40, 67, 76
51 Hamminkeln	51	03, 40, 67, 76
	42	40, 51, 67
	67	42, 51
76 Raesfeld	51	03,40,67, 76

Tarifierung nach VGN-Preisstufe 3

nach Tarifgebiet	Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen	
Nr. Name	Raumbegrenzung	
02 Kamp-Lintfort	02, 03, 07, 12, 16, 51, 67	
07 Issum/Rheurdt	01, 02, 03, 07, 11, 12, 16, 22, 23, 24, 51, 67	
09 Voerde	03, 09, 40, 42, 51, 67	
12 Rheinberg	03, 12, 16, 40, 42, 51, 67	
13 Dinslaken	03, 09, 13, 40, 51, 67	
14 Schermbeck/Hünxe	03, 09, 13, 14, 40, 42, 51, 67	
16 Alpen	03, 16, 40, 42, 51, 67	
22 Moers	02, 03, 12, 16, 22, 40, 42, 51, 67	
23 Xanten	03, 23, 40, 42, 51, 67	
24 Sonsbeck	03, 16, 23, 24, 33, 40, 42, 51, 67	
30 Kleve	03, 23, 30, 32, 33, 40, 41, 42, 51, 67	
32 Bedburg-Hau	03, 23, 30, 32, 33, 36, 40, 41, 42, 51, 67	
33 Kalkar	03, 23, 30, 33, 40, 41, 42, 51, 67	
34 Uedem	03, 23, 33, 34, 40, 42, 51, 67	
36 Goch	03, 23, 30, 32, 33, 34, 36, 40, 41, 42, 51, 67	
41 Emmerich	03, 40, 41, 42, 51, 67	
47 s'Heerenberg	03, 40, 41, 42, 47, 51, 67	

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 4

Für alle weiteren Ziele im Gemeinschaftstarifraum der VGN gilt die Preisstufe 4

ab Tarifgebiet 7440 Isselburg

aTarifierung der VGN-Preisstufe 2, 3 und 4

	Tarifgebiete	Preisstufe
16	Alpen	3
32	Bedburg-Hau	3
13	Dinslaken	4
41	Emmerich	2
04	Geldern	4
36	Goch	3
62	Groesbeek	4
51	Haminkeln	2
07	Issum/Rheurd	4
33	Kalkar	2
02	Kamp-Lintfort	4
01	Kerken/Wachtendonk	4
25	Kevelaer	3
30	Kleve	3
31	Kranenburg	3
63	Millingen a/d Rijn	3
22	Moers	4
11	Neukirchen-Vluyn	4
60	Nijmegen	4
76	Raesfeld	3
40	Rees	2
12	Rheinberg	3
14	Schermbeck/Hünxe	3
47	s'Heerenberg	3
24	Sonsbeck	3
10	Straelen	4
34	Uedem	3
69	Venlo	4
09	Voerde	3
35	Weeze	3
03	Wesel	3
23	Xanten	3

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 2

nach Tarifgebiet	Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen	
Nr. Name	Zentraltarifgebiet	Raubegrenzung
33 Kalkar	40	33, 41, 42, 51
40 Rees	40	33, 41, 42, 51
	42	40, 51, 67
41 Emmerich	40	33, 41, 42, 51
51 Hamminkeln	40	33, 41, 42, 51
	42	40, 51, 67
	67	42, 51

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 3

nach Tarifgebiet	Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen	
Nr. Name	Raumbegrenzung	
03 Wesel	03, 40, 42, 51, 67	
09 Voerde	03, 09, 40, 42, 51, 67	
12 Rheinberg	03, 12, 16, 40, 42, 51	
14 Schermbeck/Hünxe	03, 09, 13, 14, 40, 42, 51, 67	
16 Alpen	03, 16, 40, 42, 51, 67	
23 Xanten	03, 23, 40, 42, 51, 67	
24 Sonsbeck	03, 16, 23, 24, 40, 42, 51, 67	
25 Kevelaer	16, 23, 24, 25, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 51	
30 Kleve	30, 32, 33, 40, 41, 42	
31 Kranenburg	30, 31, 32, 33, 40, 41, 42	
32 Bedburg-Hau	30, 32, 33, 36, 40, 41, 42	
34 Uedem	03, 23, 30, 32, 33, 34, 36, 40, 42, 51	
35 Weeze	03, 16, 24, 25, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 51, 67	
36 Goch	03, 16, 24, 25, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 51, 67	
47 s'Heerenberg	40, 41, 42, 47	
63 Millingen a/d Rijn	30, 32, 33, 40, 41, 42, 63	
76 Raesfeld	03, 40, 42, 51, 76	

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 4

Für alle weiteren Ziele im Gemeinschaftstarifraum der VGN gilt die Preisstufe 4

ab Tarifgebiet 7690 Raesfeld

Tarifierung der VGN-Preisstufe 2,3 und 4

Tarifgebiete	Preisstufe
16 Alpen	3
32 Bedburg-Hau	4
67 Bocholt	2
13 Dinslaken	2
41 Emmerich	3
04 Geldern	4
36 Goch	4
62 Groesbeek	4
51 Hamminkeln	2
42 Isselburg	3
07 Issum/Rheurdt	3
33 Kalkar	3
02 Kamp-Lintfort	3
01 Kerken/Wachtendonk	4
25 Kevelaer	4
30 Kleve	4
31 Kranenburg	4
63 Millingen a/d Rijn	4
22 Moers	3
11 Neukirchen-Vluyn	4
60 Nijmegen	4
40 Rees	2
12 Rheinberg	3
14 Schermbeck/Hünxe	2
47 S'Heerenberg	4
24 Sonsbeck	3
10 Straelen	4
34 Uedem	4
69 Venlo	4
09 Voerde	2
35 Weeze	4
03 Wesel	2
23 Xanten	3

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 2

nach Tarifgebiet	Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen	
Nr. Name	Zentraltarifgebiet	Raubegrenzung
03 Wesel	14	03, 09, 13, 76
	51	03, 40, 67, 76
09 Voerde	14	03, 09, 13, 76
13 Dinslaken	14	03, 09, 13, 76
14 Schermbeck/ Hünxe	14	03, 09, 13, 76
	76	14, 51
40 Rees	51	03, 40, 67, 76
51 Hamminkeln	51	03, 40, 67, 76
67 Bocholt	51	03, 40, 67, 76

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 3

nach Tarifgebiet	Geltungsbereich bei Zeitfahrausweisen	
Nr. Name	Raumbegrenzung	
02 Kamp-Lintfort	02, 03, 12, 14, 51, 76	
07 Issum/Rheurdt	03, 07, 14, 16, 51, 67, 76	
12 Rheinberg	03, 09, 12, 13, 14, 51, 76	
16 Alpen	03, 12, 14, 16, 51, 76	
22 Moers	03, 12, 14, 22, 51, 76	
23 Xanten	03, 14, 23, 51, 76	
24 Sonsbeck	03, 14, 23, 24, 51, 76	
33 Kalkar	03, 14, 23, 33, 51, 76	
41 Emmerich	03, 40, 41, 51, 76	
42 Isselburg	03, 40, 42, 51, 76	

Tarifierung zur VGN-Preisstufe 4

Für alle weiteren Ziele im Gemeinschaftstarifraum der VGN gilt die Preisstufe 4

2.2.4 **Tarifierung für Fahrten in Bocholt, in Isselburg und in Raesfeld oder zwischen Isselburg, Bocholt und Raesfeld**

Für Fahrten innerhalb und zwischen den Tarifgebieten Bocholt, Isselburg und Raesfeld gilt der Münsterland-Tarif (siehe Teil B).

2.2.5 **Tarifierung für Fahrten zwischen Raesfeld und Dorsten**

Für Fahrten zwischen Raesfeld und Dorsten gilt der VRR/VGN-Übergangstarif und die VRR/Münsterland-Tarif Übergangsregelungen.

3. **Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Übergangsverkehr**

Bei Fahrten mit Fahrausweisen der VGN gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VGN.

4. **Fahrgelderstattung**

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst wurde. Für die Erstattung von VGN-Fahrausweisen gelten die Beförderungsbedingungen der VGN.

B. Anwendung des Münsterland-Tarifs

1. **Geltungsbereich**

Der Münsterland-Tarif wird von den Verkehrsunternehmen der VGN für Fahrten innerhalb des Tarifraumes des Münsterland-Tarifs angewendet.

2. **Ausgabe von Fahrausweisen**

Für Verkehre innerhalb des Geltungsbereiches des Münsterland-Tarifs kommen folgende Tickets zur Ausgabe:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket
- 1. Klasse Aufpreis
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket

- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 1. Klasse Abo Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 UhrAbo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Münsterland“
- FirmenAbo
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- SchülerAbo
- FunTicket
- FunAbo
- SchulwegMonatsTicket



Die vorstehenden Tickets werden von den im Binnenraum des Tarifraumes Münsterland tätigen VGN-Unternehmen ausgegeben.

2.1 Preisstufenübersicht

2.1.1 Geltungsbereich der Preisstufe 1 des Münsterland-Tarifs

Für Fahrten die innerhalb der folgenden Münsterland-Zonen 7441 (Isselburg, Mitte) , 7443 (Isselburg, Anholt), 7671 (Bocholt, Mitte), 7672 (Bocholt, Nord) , 7673 (Bocholt, West) , 7691 (Raesfeld, Mitte) und 7692 (Raesfeld, Erle) beginnen und enden, werden Tickets der Preisstufe 1 des Münsterland-Tarifs ausgegeben. In Bocholt werden ZeitTickets der Preisstufe A ausgegeben.

2.1.2 Geltungsbereich der Preisstufe 2 des Münsterland-Tarifs

Für Fahrten, die innerhalb der folgenden Münsterland-Tarifgebiete 7440 (Isselburg) , 7670 (Bocholt) oder 7690 (Raesfeld) beginnen und enden, werden Tickets der Preisstufe 2 des Münsterland-Tarifs ausgegeben. In Bocholt werden ZeitTickets der Preisstufe A ausgegeben.

Für Fahrten, die zwischen den folgenden Münsterland-Zonen 7441 Isselburg Mitte und 7673 Bocholt West bzw. 7671 Bocholt Mitte und 7661 Rhede Mitte beginnen und enden, werden Tickets der Preisstufe 2 des Münsterland-Tarifs ausgegeben.

Für Fahrten, die zwischen den folgenden Münsterland-Zonen 7652 Marbeck (Bf)/Grütlohn und 7691 Raesfeld Mitte, 7653 Rhedebrügge und 7691 Raesfeld Mitte, 7663 Rhede Süd und 7691 Raesfeld Mitte bzw. 7144 Schermbeck und 7692 Erle beginnen und enden, werden Tickets der Preisstufe 2 des Münsterland-Tarifes ausgegeben.

2.1.3 Geltungsbereich der Preisstufen 3 bis 8 des Münsterland-Tarifs

Für Fahrten in die nachstehenden Zielgebiete gelten folgende Preisstufen:

von **Bocholt Nord 7672**

nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Winterswijk (NL)	7420	3	

von **Bocholt 7670**

nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Ahaus	7840	7	7420, 7850, 7650
Billerbeck	5610	7	5620
Borken	7650	5	7660
Borken-Burlo	7655	4	7660
Borken- Rhedebrügge	7653	4	7660
Coesfeld	5620	7	5520, 7830, 7580
Dülmen	5520	7	5620, 7580
Enschede	7430	7	7840, 7650, 7750
Gescher	7630	6	7640, 7650, 7860
Gronau	7750	7	7840, 5620
Havixbeck	5600	7	5620
Heek	7830	7	7840, 5620
Heiden	7590	5	7650, 7660
Isselburg	7440	3	
Legden	7880	7	5620, 7840
Lüdinghausen	5510	7	5620, 5520

Münster	5000	7	5620, 5520
Nottuln	5530	7	5620, 5520
Raesfeld	7690	6	7650, 7660
Reken	7580	6	7590, 7650, 7660
Rhede	7660	3	
Rosendahl	5420	7	5620, 5520
Schöppingen	7820	7	7840, 5420
Senden	5500	7	5000, 5620, 5520
Stadtlohn	7860	6	7650, 7660, 7850, 7870, 7420
Südlohn	7870	5	7650, 7660
Velen	7640	5	7850, 7860
Vreden	7850	6	7650, 7660, 7860, 7870, 7420
Winterswijk (NL)	7420	4	

Alle hier nicht aufgeführten Verbindungen/Fahrweg Preisstufe 8
(Netz Münsterland)

von **Isselburg Mitte 7441**

nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Bocholt-West	7673	2	

von **Isselburg 7440**

nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Ahaus	7840	7	7670
Bocholt	7670	3	
Borken	7650	5	7670, 7660
Gescher	7630	7	7650
Gronau	7750	7	7670
Heek	7830	7	7670
Heiden	7590	6	7650
Legden	7880	7	7670
Raesfeld	7690	6	7650
Reken	7580	7	7650
Rhede	7660	4	7670
Schöppingen	7820	7	7670
Stadtlohn	7880	7	7650

Südlohn	7870	6	7650
Velens	7640	6	7660
Vreden	7850	6	7670
Winterswijk (NL)	7420	5	7670

alle hier nicht aufgeführten Verbindungen/Fahrweg Preisstufe 8
(Netz Münsterland)

von Raesfeld-Erle 7692

nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Borken-Marbeck/ Grütl.	7652	3	7691
Schermbeck*	7144	2	

von Raesfeld-Mitte 7691

nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Borken-Marbeck/ Grütl.	7652	2	
Borken- Rhedebrügge	7653	2	
Rhede-Süd	7663	2	

von Raesfeld 7690

nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Ahaus	7690	7	7650, 5620
Altenberge	1700	7	5000, 7840
Ascheberg	5560	7	5620, 5000
Billerbeck	5610	7	5620
Bocholt	7670	6	7650, 7660
Borken	7650	4	
Borken-Mitte	7651	3	7652
Coesfeld	5620	6	7580, 7590, 7630, 7640, 7650
Dülmen	5520	7	5620
Enschede	7430	7	7840, 5620, 7750
Gescher	7630	6	7650
Gronau	7750	7	7840, 5620
Haltern am See	5060	7	5520, 5620, 7650, 7840



Havixbeck	5600	7	5620
Heek	7830	7	7650
Heiden	7590	4	7650
Horstmar	1810	7	5620, 7840
Isselburg	7440	6	7650
Laer	1800	7	5620, 7840
Legden	7880	7	7650
Lüdinghausen	5510	7	5620
Metelen	1890	7	5620, 7840
Münster	5000	7	5620
Nordkirchen	5550	7	5620, 5000, 5560, 5520, 5610, 5510
Nottuln	5530	7	5620
Ochtrup	1740	7	7840, 5620
Olfen	5080	7	5510, 5000
Reken	7580	5	7590, 7650
Rhede	7660	5	7650
Rosendahl	5420	7	5620
Schermbek*	7144	3	
Schöppingen	7820	7	7840, 5620
Senden	5500	7	5620
Stadtlohn	7860	6	7650, 7870
Südlohn	7870	5	7650
Velen	7640	5	7590, 7650
Vreden	7850	6	7650, 7860
Winterswijk (NL)	7420	6	7850, 7670

alle hier nicht aufgeführten Verbindungen/Fahrweg Preisstufe 8
(Netz Münsterland)
(* Gilt nicht in VRR/VGN-Verkehrsmitteln sowie bei Eisenbahnver-
kehrsunternehmen)

3. **Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

Bei Fahrten mit Tickets des Münsterland-Tarifs gelten
die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des
Münsterland-Tarifs.

4. Fahrgelderstattungen

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem das Ticket gelöst wurde. Für die Erstattung von Tickets des Münsterland-Tarifs gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs.

Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 6 („Der Sechser“) und den Kooperationsräumen 5 (Münsterland-Tarif) und 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

A.: Anerkennung des „Der Sechser“

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den „Der Sechser“-Tarifgebieten

6000	Bielefeld
6050	Gütersloh
6070	Halle/Westf.
6080	Harsewinkel
6120	Rietberg
6140	Steinhagen
6150	Verl
6160	Versmold

und den folgenden Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

3350	Oelde
3340	Wadersloh
3330	Beckum
3320	Ennigerloh
3310	Ahlen
3180	Sassenberg
3120	Beelen
3110	Warendorf
9160	Lippstadt

2. Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- Einzeltickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 4er-Tickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 9-Uhr Tagestickets (1 Person/5 Personen)
- 7 Tage Tickets
- Monatstickets – Jedermann
- 9-Uhr Monatstickets – Jedermann
- 9-Uhr-Abo (übertragbar)
- Sechser-Abos (übertragbar) – Jedermann
- 3-Monatsticket
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr über Schulträger
- Schulwegtickets
- Firmentickets (Abonnement)
- Sechser-Abos (übertragbar) – Großkunden
- Aufpreiskarte 1. Klasse (Einzel-, 7-Tage-Tickets/Zeittickets)
- Zusatztickets Fahrrad (Einzelticket/Monatsticket)
- Sondertickets

3. Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser-Tarifgebieten und Städte/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Fahrpreise des „Der Sechser“:

Geltungsbereich von/nach	VGM-Nr. (SechserNr.)	9160 (4160) Lippstadt	3110 (5110) Warendorf	3120 (5120) Beelen	3180 (5180) Sassenberg	3310 (5310) Ahlen	3320 (5320) Ennigerloh	3330 (5330) Beckum	3340 (5340) Wadersloh	3350 (5350) Oelde
6000 Bielefeld	4(*1)/ 6(*2)	6	6	6	6	6	6	6	6	6
6050 Gütersloh	5	6	4	6	6	6	5	5	4	
6070 Halle/Westf.	6	6	6(*3)	6	6	6	6	6	6(*3)	
6080 Harsewinkel	6	4	4	3	6	6	6	6	4 5(*2)	
6083 Harsewinkel Greffen	6	4	4	2	6	6	6	6	5	
6120 Rietberg	3	6	5	6	6	6	5	5	4	
6140 Steinhagen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
6150 Verl	4	6	6	6	6	6	6	6	5	
6160 Versmold	6	4	6	3	6	6	6	6	5	



- (*1): über Verl/Rietberg
- (*2): über Rheda-Wiedenbrück
- (*3): auch über Bielefeld

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“.

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Der Sechser“.

B.: Anerkennung des Münsterland-/ Ruhr-Lippe-Tarifs

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und der Stadt/Gemeinde Lippstadt (9160).

und den folgenden „Der Sechser“-Tarifgebieten

6090	Herzebrock-Clarholz
6110	Rheda-Wiedenbrück
6100	Langenberg

2. Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Münsterland-/
Ruhr-Lippe Tarifs anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket
- 1. Klasse Aufpreis
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 UhrAbo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Münsterland“, „Netz Ruhr-Lippe“
- FirmenAbo
- 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket

- SchülerAbo
- FunTicket
- FunAbo
- SchulwegMonatsTicket



3. Preisstufenübersicht

Der Münsterland-Tarif gilt im Rahmen der jeweiligen Preisstufe auch im Binnenbereich „Der Sechser“-Tarifgebiete.

- 6090 Herzebrock-Clarholz
- 6110 Rheda-Wiedenbrück
- 6100 Langenberg

Dies gilt auch für die Münsterland-Netzpreisstufe 8.



Tickets für das Netz Ruhr-Lippe bzw. Netz Übergang gelten nicht zwischen Lippstadt und den „Der Sechser“-Tarifgebieten Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg.

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Zonen/Städten/Gemeinden des Münsterland-/ Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Preisstufen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.

3.1. Verkehrsbeziehungen von Herzebrock-Clarholz in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) bzw. Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

von „Der Sechser“-Clarholz, „Der Sechser“-Tarifgebiet 6092

nach		Preis- stufe	Fahrweg über
Oelde-Lette	3354	2	
Beelen	3120	2	

von „Der Sechser“-Herzebr.-Clarholz, „Der Sechser“-
Tarifgebiet 6090

nach		Preis- stufe	Fahrweg über
Ahlen	3310	6	3350, 3110, 3120, 3320, 3330, 6110,
Beckum	3330	5	3350, 6110

Beelen	3120	3	
Drensteinfurt	3400	7	2100, 3310, 3110, 3120, 3320, 3330, 3350, 6110
Ennigerloh	3320	6	3110, 3120, 3350, 3330, 6110
Everswinkel	3200	6	3110, 3120
Hamm	2100	7	3310, 3110, 3330, 3350, 6110
Lippstadt	9160	5	6100, 6110
Münster	5000	7	3110, 3100, 3120, 3200
Münster	5000	8	2100
Oelde	3350	3	
Oelde	3350	4	6110
Ostbevern	3900	6	3100, 3110, 3120
Sassenberg	3180	5	3110, 3120
Sendenhorst	3300	6	3120, 3110, 3200
Telgte	3100	6	3110, 3120
Wadersloh	3340	5	6100, 6110, 9160
Warendorf	3110	4	3120

Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland)

3.2. Verkehrsbeziehungen von Rheda-Wiedenbrück in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) bzw. Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

von „Der Sechser“-Wiedenbrück, „Der Sechser“-Tarifgebiet 6112)

nach		Preis- stufe	Fahrweg über
Lippest.-Bad			
Waldliesborn	9162	4	6100

von „Der Sechser“-Rheda-Wiedenbrück, „Der Sechser“-Tarifgebiet 6110

nach		Preis- stufe	Fahrweg über
Ahlen	3310	5	3350, 3320, 3330
Beckum	3330	4	3350
Beelen	3120	4	6090
Drensteinfurt	3400	7	3310, 3330, 3350, 2100

Ennigerloh	3320	4	3350, 3330
Everswinkel	3200	6	3110, 3120, 3320, 3350, 6090
Hamm	2100	7	3350, 3310, 3330
Lippstadt	9160	5	6100
Münster	5000	7	6090, 3100, 3110, 3120, 3200
Münster	5000	8	2100
Oelde	3350	3	
Ostbevern	3900	6	6090, 3100, 3110, 3120
Sassenberg	3180	6	6090, 3110, 3120
Sendenhorst	3300	6	6090, 3110, 3120, 3200, 3320, 3350
Telgte	3100	6	6090, 3110, 3120
Wadersloh	3340	5	6100, 9160
Warendorf	3110	5	3120, 6090

Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland)

3.3. Verkehrsbeziehungen von Langenberg in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) bzw. Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

von „Der Sechser“-Benteler, „Der Sechser“-Tarifgebiet 6102

nach	Preis-	Fahrweg über
	stufe	
Wadersloh-Ost 3342	2	
Wadersloh-Mitte 3341	3	3342
Lippstadt-Mitte 9161	3	
Lippst.-Bad		
Waldliesborn 9162	2	

von „Der Sechser“-Mitte, „Der Sechser“-Tarifgebiet 6101

nach	Preis-	Fahrweg über
	stufe	
Lippst.-Bad		
Waldliesborn 9162	3	

von „Der Sechser“-Langenberg, „Der Sechser“-Tarifgebiet 6100

nach	Preis-	Fahrweg über

		stufe	
Ahlen	3310	6	3350, 3330, 6110,
Beckum	3330	5	3350, 6110
Beelen	3120	5	6090, 6110
Drensteinfurt	3400	7	2100, 3310, 3320, 3350, 6110
Ennigerloh	3320	5	6110, 3330, 3350
Everswinkel	3200	7	6110, 3110, 3120, 6090
Hamm	2100	7	3310, 3330, 3350, 6110, 9160, 9230
Lippstadt	9160	4	
Münster	5000	7	6110, 3100, 3110, 3120, 6090
Münster	5000	8	2100
Oelde	3350	4	6110
Ostbevern	3900	7	6110
Sassenberg	3180	6	6110, 3110, 3120, 6090
Sendenhorst	3300	7	6110, 3110, 3120, 3200, 6090
Telgte	3100	7	6110, 3110, 3120, 6090
Wadersloh	3340	4	9160
Warendorf	3110	6	3120, 6090, 6110

Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8
(Netz Münsterland)

3.4. Anwendung „Der Sechser“

Zwischen und innerhalb der Tarifgebiete Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg wird „Der Sechser“ angewendet.

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif (Anlage 7).

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.